

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung -

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 30.08.2010**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 27/2010 vom 1. September 2010, S. 1 ff)

1. Änderung vom 5. Mai 2011

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 13/2011 vom 10. Mai 2011, S. 7 ff)

2. Änderung vom 18. Juli 2011

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 17/2011 vom 21. Juli 2011, S. 11 ff)

(incl. Eilentscheidung vom 18. Juli 2011)

Änderung vom 10. April 2013¹

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 09/2013 vom 12. April 2013, S. 23 ff)

Änderung vom 28. Mai 2014²

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2014 vom 25. Juni 2014, S. 7 ff)

Änderung von 2015³

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. vom , S. ff)

¹ Ergibt sich aus Artikel 4 der 4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 10. April 2013.

² Ergibt sich aus Artikel 2 der 6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 28. Mai 2014.

³ Einarbeitung dieser Änderung vorbehaltlich der Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats und der Genehmigung durch die zuständigen Ministerien.

Ergibt sich aus Artikel 2 der 7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien von 2015.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung -

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
§1	Geltungsbereich und Gleichstellung	8
§2	Studienaufbau- und Umfang, Regelstudienzeit	8
§3	Schulpraxissemester	8
§4	Prüfungsausschuss	9
§5	Studienbüros.....	10
§6	Prüfer und Beisitzer	10
§7	Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen	10
§8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§9	Verlängerung von Prüfungsfristen	12
§ 9a	Nachteilsausgleich	13
II.	STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN	15
§10	Studienleistungen.....	15
§11	Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	15
§12	Erwerb von ECTS	16
§13	Anmeldung und Zulassung von Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	16
§14	Multiple Choice Verfahren.....	17
§15	Lehr- und Prüfungssprache.....	17
§16	Bewertung der Teilprüfungen.....	17
§17	Bildung der Durchschnittsnoten	18
§18	Orientierungsprüfung	18
§19	Zwischenprüfung.....	19
§20	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	19
§ 20a	Verfahrensfehler.....	20
§21	Endgültiges Nichtbestehen	20
§22	Verlust des Prüfungsanspruchs	21
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
§23	Übermittlung der Noten	21
§24	Ungültigkeit	21
§25	Einsicht in die Prüfungsakten.....	22
§26	Übergangsbestimmungen	22
ANLAGE A: FÄCHERKATALOG		24
1.	Fach Deutsch	24
1.1.	Hauptfach.....	24
1.1.1.	Pflichtmodule.....	25
1.1.2.	Wahlmodul	26
1.1.3.	Fachdidaktik	27
1.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	27
1.2.1.	Pflichtmodule.....	28
1.2.2.	Wahlmodul	30
1.2.3.	Fachdidaktik	30
1.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	31
1.3.1.	Pflichtmodule.....	31
1.3.2.	Wahlmodul	33
1.3.3.	Fachdidaktik	33
1.4.	Erweiterungsfach in Hauptumfang	34
1.4.1.	Pflichtmodule.....	34
1.4.2.	Wahlmodul	36
1.4.3.	Fachdidaktik	36
1.4.4.	Ergänzendes Modul	36
1.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	37
1.5.1.	Pflichtmodule.....	37
1.5.2.	Wahlmodul	38

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung -

1.5.3.	Fachdidaktik	39
1.5.4.	Ergänzendes Modul	39
2.	Fach Englisch	40
2.1.	Hauptfach.....	40
2.1.1.	Pflichtmodule.....	41
2.1.2.	Wahlmodul	44
2.1.3.	Fachdidaktik	44
2.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	45
2.2.1.	Pflichtmodule.....	45
2.2.2.	Wahlmodul	48
2.2.3.	Fachdidaktik	49
2.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	50
2.3.1.	Pflichtmodule.....	50
2.3.2.	Wahlmodul	52
2.3.3.	Fachdidaktik	53
2.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	54
2.4.1.	Pflichtmodule.....	54
2.4.2.	Wahlmodul	57
2.4.3.	Fachdidaktik	57
2.4.4.	Ergänzendes Modul	58
2.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	59
2.5.1.	Pflichtmodule.....	59
2.5.2.	Wahlmodul	62
2.5.3.	Fachdidaktik	62
2.5.4.	Ergänzendes Modul	62
3.	Fach Französisch	63
3.1.	Hauptfach.....	64
3.1.1.	Pflichtmodule.....	64
3.1.2.	Wahlmodul	69
3.1.3.	Fachdidaktik	69
3.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	70
3.2.1.	Pflichtmodule.....	70
3.2.2.	Wahlmodul	75
3.2.3.	Fachdidaktik	75
3.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	76
3.3.1.	Pflichtmodule.....	76
3.3.2.	Wahlmodul	80
3.3.3.	Fachdidaktik	81
3.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	82
3.4.1.	Pflichtmodule.....	82
3.4.2.	Wahlmodul	87
3.4.3.	Fachdidaktik	87
3.4.4.	Ergänzendes Modul	88
3.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	89
3.5.1.	Pflichtmodule.....	89
3.5.2.	Wahlmodul	94
3.5.3.	Fachdidaktik	95
3.5.4.	Ergänzendes Modul	95
4.	Fach Geschichte	96
4.1.	Hauptfach.....	96
4.1.1.	Pflichtmodule.....	96
4.1.2.	Wahlmodul	98
4.1.3.	Fachdidaktik	99
4.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	100
4.2.1.	Pflichtmodule.....	100
4.2.2.	Wahlmodul	102
4.2.3.	Fachdidaktik	103
4.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	104

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung -**

4.3.1.	Pflichtmodule	104
4.3.2.	Wahlmodul	106
4.3.3.	Fachdidaktik	106
4.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	107
4.4.1.	Pflichtmodule	107
4.4.2.	Wahlmodul	109
4.4.3.	Fachdidaktik	110
4.4.4.	Ergänzendes Modul	110
4.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang	111
4.5.1.	Pflichtmodule	111
4.5.2.	Wahlmodul	113
4.5.3.	Fachdidaktik	113
4.5.4.	Ergänzendes Modul	114
5.	Fach Italienisch	115
5.1.	Hauptfach	116
5.1.1.	Pflichtmodule	116
5.1.2.	Wahlmodul	121
5.1.3.	Fachdidaktik	121
5.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang	122
5.2.1.	Pflichtmodule	122
5.2.2.	Wahlmodul	127
5.2.3.	Fachdidaktik	127
5.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang	128
5.3.1.	Pflichtmodule	128
5.3.2.	Wahlmodul	132
5.3.3.	Fachdidaktik	133
5.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	134
5.4.1.	Pflichtmodule	134
5.4.2.	Wahlmodul	139
5.4.3.	Fachdidaktik	139
5.4.4.	Ergänzendes Modul	140
5.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang	141
5.5.1.	Pflichtmodule	141
5.5.2.	Wahlmodul	145
5.5.3.	Fachdidaktik	145
5.5.4.	Ergänzendes Modul	145
6.	Fach Mathematik	147
6.1.	Hauptfach	147
6.1.1.	Pflichtmodule	148
6.1.2.	Wahlmodul	149
6.1.3.	Fachdidaktik	150
6.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang	151
6.2.1.	Pflichtmodule	151
6.2.2.	Wahlmodul	152
6.2.3.	Fachdidaktik	153
6.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang	154
6.3.1.	Pflichtmodule	154
6.3.2.	Wahlmodul	155
6.3.3.	Fachdidaktik	156
6.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	157
6.4.1.	Pflichtmodule	157
6.4.2.	Wahlmodul	158
6.4.3.	Fachdidaktik	159
6.4.4.	Ergänzendes Modul	159
6.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang	160
6.5.1.	Pflichtmodule	160
6.5.2.	Wahlmodul	161
6.5.3.	Fachdidaktik	162

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung -

6.5.4.	Ergänzendes Modul	162
7.	Fach Philosophie/Ethik	163
7.1.	Hauptfach.....	163
7.1.1.	Pflichtmodule.....	163
7.1.2.	Wahlmodul	165
7.1.3.	Fachdidaktik	165
7.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	166
7.2.1.	Pflichtmodule.....	166
7.2.2.	Wahlmodul	167
7.2.3.	Fachdidaktik	168
7.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	169
7.3.1.	Pflichtmodule.....	169
7.3.2.	Wahlmodul	170
7.3.3.	Fachdidaktik	171
7.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	172
7.4.1.	Pflichtmodule.....	172
7.4.2.	Wahlmodul	173
7.4.3.	Fachdidaktik	174
7.4.4.	Ergänzendes Modul	174
7.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	174
7.5.1.	Pflichtmodule.....	175
7.5.2.	Wahlmodul	176
7.5.3.	Fachdidaktik	177
7.5.4.	Ergänzendes Modul	177
8.	Fach Spanisch	178
8.1.	Hauptfach.....	179
8.1.1.	Pflichtmodule.....	179
8.1.2.	Wahlmodul	184
8.1.3.	Fachdidaktik	184
8.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	185
8.2.1.	Pflichtmodule.....	185
8.2.2.	Wahlmodul	190
8.2.3.	Fachdidaktik	190
8.3.	Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang.....	191
8.3.1.	Pflichtmodule.....	191
8.3.2.	Wahlmodul	195
8.3.3.	Fachdidaktik	196
8.4.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	197
8.4.1.	Pflichtmodule.....	197
8.4.2.	Wahlmodul	202
8.4.3.	Fachdidaktik	202
8.4.4.	Ergänzendes Modul	203
8.5.	Erweiterungsfach in Beifachumfang.....	204
8.5.1.	Pflichtmodule.....	204
8.5.2.	Wahlmodul	209
8.5.3.	Fachdidaktik	209
8.5.4.	Ergänzendes Modul	210
9.	Fach Informatik.....	211
9.1.	Hauptfach.....	211
9.1.1.	Pflichtmodule.....	211
9.1.2.	Wahlmodul	214
9.1.3.	Fachdidaktik	214
9.2.	Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang.....	215
9.2.1.	Pflichtmodule.....	215
9.2.2.	Wahlmodul	217
9.2.3.	Fachdidaktik	218
9.3.	Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	219
9.3.1.	Pflichtmodule.....	219

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung -**

9.3.2. Wahlmodul	221
9.3.3. Fachdidaktik	222
9.3.4. Ergänzendes Modul	222
10. Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	223
10.1. Hauptfach.....	223
10.1.1. Pflichtmodule.....	223
10.1.1.1. Politikwissenschaft	223
10.1.1.2. Wirtschaftswissenschaft	225
10.1.2. Wahlmodule	226
10.1.2.1. Politikwissenschaft	226
10.1.2.2. Wirtschaftswissenschaft	227
10.1.3. Fachdidaktik	228
10.2. Erweiterungsfach im Hauptfachumfang	229
10.2.1. Pflichtmodule.....	229
10.2.1.1. Politikwissenschaft	229
10.2.1.2. Wirtschaftswissenschaft	230
10.2.2. Wahlmodule	231
10.2.2.1. Politikwissenschaft	231
10.2.2.2. Wirtschaftswissenschaft	232
10.2.3. Fachdidaktik	233
10.2.4. Ergänzendes Modul.....	234
ANLAGE B: FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZUR ORIENTIERUNGS- UND ZUR ZWISCHENPRÜFUNG	235
1. Fach Deutsch	235
1.1. Orientierungsprüfung	235
1.2. Zwischenprüfung.....	236
2. Fach Englisch	237
2.1. Orientierungsprüfung	237
2.2. Zwischenprüfung.....	238
3. Fach Französisch	240
3.1. Orientierungsprüfung	240
3.2. Zwischenprüfung.....	240
4. Fach Geschichte	243
4.1. Orientierungsprüfung	243
4.2. Zwischenprüfung.....	243
5. Fach Italienisch.....	245
5.1. Orientierungsprüfung	245
5.2. Zwischenprüfung.....	245
6. Fach Mathematik	248
6.1. Orientierungsprüfung	248
6.2. Zwischenprüfung.....	248
7. Fach Philosophie/Ethik	250
7.1. Orientierungsprüfung	250
7.2. Zwischenprüfung.....	251
8. Fach Spanisch	252
8.1. Orientierungsprüfung	252
8.2. Zwischenprüfung.....	252
9. Fach Informatik.....	255
9.1. Orientierungsprüfung	255
9.2. Zwischenprüfung.....	255
10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft	257
10.1. Orientierungsprüfung	257
10.2. Zwischenprüfung.....	257
ANLAGE C: ETHISCH-PHILOSOPHISCHES GRUNDLAGENSTUDIUM, BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHES BEGLEITSTUDIUM, PERSONALE KOMPETENZ.....	259
1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	259
2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium	260

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung -

3. Personale Kompetenz	261
ANLAGE D: KOMPETENZMATRICES: UMSETZUNG DER VERBINDLICHEN STUDIENINHALTE GEMÄß GYMPO I..	262
1. Fach Deutsch	262
1.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch mit Hauptfachumfang	262
1.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch im Beifachumfang	265
2. Fach Englisch	268
2.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch mit Hauptfachumfang	268
2.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch im Beifachumfang	272
3. Fach Französisch	276
3.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch mit Hauptfachumfang	276
3.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch im Beifachumfang	280
4. Fach Geschichte	284
4.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte mit Hauptfachumfang	284
4.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte im Beifachumfang	288
5. Fach Italienisch	292
5.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch mit Hauptfachumfang	292
5.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch im Beifachumfang	297
6. Fach Mathematik	301
6.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik mit Hauptfachumfang	301
6.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik im Beifachumfang	307
7. Fach Philosophie/Ethik	310
7.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Hauptfachumfang	310
7.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Beifachumfang	313
8. Fach Spanisch	315
8.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch mit Hauptfachumfang	315
8.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch im Beifachumfang	319
9. Fach Informatik	323
9.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Informatik mit Hauptfachumfang	323
10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft	325
10.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft im Hauptfachumfang	325
11. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	328
12. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium	329

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich und Gleichstellung

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der einzelnen im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim angebotenen Studienfächer. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§2 Studienaufbau- und Umfang, Regelstudienzeit

(1) Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. Das 13-wöchige Schulpraxissemester bildet ein eigenes Modul.

(2) Der Studienumfang und die Regelstudienzeit ergeben sich aus den jeweils einschlägigen Regelungen der §§ 5 bis 7 und 30 der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung. Das universitäre Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung. Das Schulpraxissemester (16 LP) und die Prüfungen für die Erste Staatsprüfung werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden Fassung der GymPO I durchgeführt.

(3) Soweit in den Fächern, in denen gemäß Anlage A der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung als Studienvoraussetzung der Nachweis von Kenntnissen in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) vorgeschrieben sind, diese nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben auf **schriftlichen** Antrag des Studierenden je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen, mit Ausnahme von Englisch, Studienvoraussetzung, und ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht worden, bleiben Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag im Umfang von zusammen bis zu zwei Semestern unberücksichtigt.

(4) Die an der Universität Mannheim wählbaren Fächer und deren Inhalte ergeben sich aus Anlage A. Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Orientierungsprüfung und zur Zwischenprüfung für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B und die fachlichen Anforderungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (Module Personale Kompetenz – MPK) sind in Anlage C geregelt. Die Umsetzung der gemäß GymPO I verbindlichen Studieninhalte ergibt sich aus Anlage D. Die Anlagen A, B, C und D sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§3 Schulpraxissemester

(1) Das Schulpraxissemester soll in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Zwischenprüfung im fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem siebten Fachsemester absolviert werden.

(2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg.

§4 Prüfungsausschuss

(1) An der Universität Mannheim wird ein Prüfungsausschuss für alle an der Universität angebotenen Fächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus je einem Hochschullehrer derjenigen Fakultäten, an denen Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim eingeschrieben sind, dem Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und einem Studierenden zusammen. Der Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und der Studierende haben eine beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder, ausgenommen der Studierenden, beträgt vier Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz soll zwischen den am Lehramtsstudiengang beteiligten Fakultäten turnusmäßig wechseln.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 7. Er berichtet den Fakultäten, die Studienfächer für das Lehramt an Gymnasien anbieten, regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung der Studienfächer und ihrer Umsetzung.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studienbüro der Universität Mannheim zu richten.

(9) Erfordert eine Entscheidung des Prüfungsausschusses eine besondere Kenntnis in einzelnen Bereichen des Studiengangs gemäß Anlagen A bis C dieser Prüfungsordnung, holt der Prüfungsausschuss gegebenenfalls fachliche Auskünfte bei geeigneten Vertretern der jeweils betroffenen Bereiche ein.

§5 Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Lehramtsprüfungen ist das Studienbüro zuständig, sofern nicht nach Maßgabe der GymPO das Landeslehrerprüfungsamt zuständig ist.
- (2) Die Studienbüros haben, unter anderem, folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Prüfungsakten.
 - b) Koordinierung und Festlegung der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung.
 - c) Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen.
 - d) Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine.
 - e) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
 - f) Ausfertigung des Transcript of Records und Diploma supplements.

§6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer.
- (2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Werden Modulprüfungen als veranstaltungsübergreifende Modulabschlussprüfungen abgehalten, so werden schriftliche Modulabschlussprüfungen von einem Prüfer und mündliche Modulabschlussprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

§7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf **schriftlichen** Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten können sich von einmal angemeldeten studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen innerhalb der vom Studienbüro festgesetzten Frist und entsprechend der vom Studienbüro festgelegten Form ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Anmeldung gilt dann als nicht erfolgt. Erfolgt eine Abmeldung nach Ablauf der vorgenannten Frist, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Eine studienbegleitende Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Absatz 1 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so ist eine schriftliche Prüfung zum unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Mannheim benannten Arztes verlangen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§9 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung

begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 9a bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen. (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

§ 9a Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 9 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen

Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§10 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen in den Studienfächern sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Soweit dort eine abschließende Regelung nicht getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen können Vorleistungen verlangt werden, sofern dies in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt wird.

§11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - a) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
 - b) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Berechnung der Modulnote ergibt sich als ECTS-Punkte gewichtetes Mittel aller TP eines Moduls.
 - c) anmeldepflichtige nicht-benotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die bestandenen LN sind Bestandteil des Zeugnisses, gehen aber nicht in die Endnote der entsprechenden Abschlüsse ein.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung (MAP) kann aus mehreren Teilprüfungen (TP) bestehen. In letzterem Fall ist eine Modulabschlussprüfung dann bestanden, wenn alle TP mit mindestens 4,0 bewertet wurden und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen.
- (3) Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt. Soweit dort eine abschließende Regelung nicht getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.
- (5) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage

ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung vorliegen.

§12 Erwerb von ECTS

(1) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

(2) Werden in verschiedenen Studienfächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden ECTS-Punkte müssen in den beteiligten Studienfächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.

(3) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden.

§13 Anmeldung und Zulassung von Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zum Erwerb von ECTS-Punkten ist eine Anmeldung innerhalb der von den Studienbüros festzusetzenden Frist verpflichtend. Einmal angemeldete Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim immatrikuliert ist,
- b) seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
- c) den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach nicht verloren hat,
- d) im Studiengang Lehramt an Gymnasien keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- e) im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- f) sich fristgemäß angemeldet hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht an der Universität Mannheim im Lehramtsstudiengang immatrikuliert oder beurlaubt ist.

§14 Multiple Choice Verfahren

Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil des Kandidaten auswirken. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.

§15 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies im Fächerkatalog in der Anlage A festgelegt ist.

(2) Nach Maßgabe des Fächerkatalogs (Anlage A) können Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§16 Bewertung der Teilprüfungen

(1) Die Bewertung von Teilprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Ermittlung der Endnoten gemäß § 21 GymPO I einbezogen werden. Dies gilt nicht für die Ergänzenden Module in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Rahmen der Erweiterungsprüfung. Modulprüfungen aus dem Bereich der Personalen Kompetenz gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht mit ein.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach ECTS Punkten gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

(4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

§17 Bildung der Durchschnittsnoten

(1) Folgende Durchschnittsnoten werden berechnet:

- a) Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlmodule)
- b) Durchschnitt der Modulnoten der Fachdidaktiken
- c) Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums
- d) Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.

(2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten Mittel der Modulnoten.

§18 Orientierungsprüfung

(1) Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich in seinen Hauptfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung ist in denjenigen Fächern abzulegen, die als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert werden, und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen

sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§19 Zwischenprüfung

(1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung ist in denjenigen Fächern abzulegen, die als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert werden, und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Beginn des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Hauptfach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf **schriftlichen** Antrag des Studierenden.

(4) Die Erweiterungsprüfung ist vom Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß § 30 Abs. 7 GymPO I ausgenommen.

§20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Weitere Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweils einschlägigen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt werden. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 18 und 19 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel im nächstmöglichen Termin abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(4) Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(6) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§21 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

(2) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§22 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) In den Fällen des Erlöschens des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für ein wissenschaftliches Hauptfach, muss der Studierende spätestens zum übernächsten Semester in ein anderes, an der Universität Mannheim angebotenes Hauptfach wechseln. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Ist die Zulassung für ein Studienfach oder den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim erloschen, so ist eine Immatrikulation an einer anderen Landesuniversität im betreffenden Studienfach bzw. im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht mehr möglich.

III. Schlussbestimmungen

§23 Übermittlung der Noten

Die Universität Mannheim übermittelt bei der Meldung des Studierenden zur Staatsexamensprüfung den Nachweis der erworbenen ECTS-Punkte und die erzielten Modulnoten gemäß § 16 Absatz 3 an das Landeslehrerprüfungsamt.

§24 Ungültigkeit

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

(6) Die Aberkennung des akademischen Abschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§25 Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gilt in der Regel eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§26 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und damit nach den Bestimmungen der GymPO I studieren.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Juli 2001, zuletzt geändert am 7. April 2009, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für Studierende, die vor dem 1. August 2010 im Lehramtsstudium immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Studierende nach dem 31. Juli 2010 in ein anderes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln. Ein Wechsel nach dem Sommersemester 2013 ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der 1. Änderung vom 05. Mai 2011 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen zum Fach Informatik in Anlage D Nr. 9 „Fach Informatik“ in der Gestalt des Artikels 5 dieser Änderungssatzung sowie Artikel 6 dieser Änderungssatzung mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Die Regelungen* der Ziffern 144 und 149 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierenden Anwendung, die ihr Studium an der Universität Mannheim im jeweils einschlägigen Fach ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

(* Die Regelungen sind in dieser Lesefassung der Prüfungsordnung entweder im Text direkt erwähnt oder durch Fußnote gekennzeichnet.)

Artikel 2 der 2. Änderung vom 18. Juli 2011 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Artikel 4 der Änderung vom 10. April 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 2 der Änderung vom 28. Mai 2014 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Artikel 2 der Änderung von 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 27/2010 Teil 1, S. 7 ff. und Teil 2, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien auf Basis der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) mit allen angebotenen Fächern wird mit Wirkung zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 eingestellt. Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Wirkung zum 1. August 2015 außer Kraft. Die Übergangsregelungen des § 34 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim bleiben unberührt. Die Übergangsregelungen des § 26 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien finden auf Studierende, die ihr Studium unter der Geltung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung studieren, weiterhin Anwendung.

(3) Mit dem Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien ist für Studierende, die ihr Studium unter der Geltung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung studieren, ein Wechsel in das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen. Sie können ihr Studium im Rahmen der Übergangsbestimmungen des § 31 Absatz 2 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2016/2017 an der Universität Mannheim zu Ende führen; im Herbst-/Wintersemester 2016/2017 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Anlage A: Fächerkatalog

1. Fach Deutsch

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 wird für das Fach Deutsch als Studienvoraussetzung die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache (Mindestniveau B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Deutsch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchsten zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

1.1. Hauptfach

Wird das Fach Deutsch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

1.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (48 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ⁵	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ⁶	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ⁷	Hausarbeit	-	TP	6
HS ⁸ Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁹	- 20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ¹⁰	4

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

⁶ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

⁷ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die bestandene Zwischenprüfung.

⁹ In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im Hauptfach ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

¹⁰ Gestrichen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchron Sprachwissenschaft ¹²	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ¹³	-	-	LN	4

1.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

¹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹² Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchron Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft“.

¹³ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die bestandene Zwischenprüfung.

¹⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

1.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik ¹⁶	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

1.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Deutsch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

¹⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (46 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ¹⁸	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ¹⁹	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ²⁰	Hausarbeit	-	TP	6
HS ²¹ Ältere deutsche Literatur	Referat	-	LN	6
HS Neuere Deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ²²	20 Minuten	TP	8
HS Neuere Deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ²³	4

¹⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

¹⁹ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

²⁰ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

²¹ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die bestandene Zwischenprüfung.

²² In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im wissenschaftlichen Fach im Hauptfachumfang ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

²¹ Gestrichen.

²² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ²⁵	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ²⁶	-	-	LN	4

²³ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

²⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die bestandene Zwischenprüfung.

1.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4

1.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)²⁹				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

²⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Deutsch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

1.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (29 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ³¹	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur	Protokoll	-	LN	3
PS Neuere deutsche Literatur ³²	Hausarbeit	-	TP	6
HS ³³ Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ³⁴	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ³⁵	4

³⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

³¹ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

³² Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

³³ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

³⁴ In mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft ist eine Hausarbeit anzufertigen.

³⁵ Gestrichen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ³⁷	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ³⁸	-	-	LN	4

³⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

³⁷ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

³⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

1.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4

1.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
PS Fachdidaktik ⁴¹	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

³⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁴⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁴¹ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Das fachdidaktische Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.4. Erweiterungsfach in Hauptumfang

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

1.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (48 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ⁴³	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ⁴⁴	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ⁴⁵	Hausarbeit	-	TP	6
HS ⁴⁶ Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁴⁷	20 Minuten	TP	8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8

⁴² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁴³ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

⁴⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

⁴⁵ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

⁴⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁴⁷ In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit anzufertigen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ⁴⁸	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁴⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ⁵⁰	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ⁵¹	-	-	LN	4

⁴⁶ Gestrichen.

⁴⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁴⁸ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

⁵¹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

1.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

1.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik ⁵⁴	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

1.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
HS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Referat	-	TP	6

⁵² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

⁵⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

1.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

1.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (31 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ⁵⁷	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur	Referat	-	LN	5
PS Neuere deutsche Literatur ⁵⁸	Hausarbeit	-	TP	6
HS ⁵⁹ Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁶⁰	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ⁶¹	4

⁵⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

⁵⁸ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

⁵⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁶⁰ In mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft ist eine Hausarbeit anzufertigen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ⁶³	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ⁶⁴	-	-	LN	4

1.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (8)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

⁶² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁶³ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

⁶⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁶⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

1.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
PS Fachdidaktik ⁶⁷	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

1.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
HS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Referat	-	TP	6

⁶⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁶⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen.

⁶⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2. Fach Englisch

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 werden für das Fach Englisch als Studienvoraussetzung das Latein oder die Kenntnis einer romanischen Fremdsprache (Mindestniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung werden im Fach Englisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache abgehalten werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Englisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung vornehmen.

2.1. Hauptfach

Wird das Fach Englisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Englisch Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

2.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)⁷⁰				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁷¹	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)⁷³				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁷⁴	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

⁶⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷⁰ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische/Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁷¹ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁷² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷³ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS Form und Funktion/ Variation und Wandel“ ist die vorangegangene Teilnahme an „Einführung in die Linguistik“ Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 ECTS Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁷⁴ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁷⁶ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis⁷⁸ (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

⁷⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

⁷⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷⁸ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische/ Amerikanische Literatur ⁸⁰	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	2

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁸¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

⁷⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁷⁸ Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

⁸¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7
HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7

2.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) ⁸⁴	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

⁸² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁸³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁸⁴ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach bestandener Zwischenprüfung zu absolvieren.

2.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Englisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

2.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)⁸⁶				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁸⁷	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung Hausarbeit	20 Minuten -		5 6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung Hausarbeit	20 Minuten -		5 6

⁸⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁸⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische bzw. Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen sein. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁸⁷ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)⁸⁹				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁹⁰	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁹² (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

⁸⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁸⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

⁹⁰ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹² Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis⁹⁴ (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische / Amerikanische Literatur ⁹⁶	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
VL Englische / Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	3

⁹³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹⁴ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

⁹⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹⁶ Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische oder Amerikanische Literatur oder HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Hausarbeit		TP	8

⁹⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) ¹⁰⁰	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

⁹⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰⁰ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach bestandener Zwischenprüfung zu absolvieren.

2.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Englisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

2.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (17 ECTS)¹⁰²				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ¹⁰³	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung Hausarbeit	20 Minuten -		5 6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung Hausarbeit	20 Minuten -		5 6

¹⁰¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰² Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtmodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

¹⁰³ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ¹⁰⁵	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Form und Funktion ¹⁰⁶	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten	TP	5
		20 Minuten		5
PS Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten	TP	5
		20 Minuten		5
		-		6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis¹⁰⁸ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten	TP	6
		20 Minuten		
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

¹⁰⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰⁵ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

¹⁰⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

¹⁰⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁰⁸ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁰⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)				
VL Englische / Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Klausur	90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹¹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde (3 ECTS)				
Landeskunde UK oder Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹¹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische oder Amerikanische Literatur oder HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Hausarbeit		TP	8

¹⁰⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹¹⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹¹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹¹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
HS Fachdidaktik (Aufbau)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

¹¹² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

2.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹¹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)¹¹⁴				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ¹¹⁵	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten	TP	5
		20 Minuten		5
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	-	TP	6
		90 Minuten		5
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	20 Minuten	TP	5
		-		6

¹¹³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹¹⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische/Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

¹¹⁵ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹¹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)¹¹⁷				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ¹¹⁸	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹¹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis¹²⁰ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

¹¹⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹¹⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

¹¹⁸ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

¹¹⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²⁰ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis¹²² (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D-E)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische/ Amerikanische Literatur ¹²⁴	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7 7 8
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	2

¹²¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²² Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

¹²³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²⁴ Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7
HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7

2.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

¹²⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹²⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

HS Fachdidaktik (Aufbau) ¹²⁸	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen	-	TP	5
--	---	---	----	---

2.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
PS aus dem Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft oder aus dem Pflichtbasismodul Linguistik	Hausarbeit	-	TP	6

¹²⁸ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.

¹²⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

2.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

2.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹³⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)¹³¹				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ¹³²	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung Hausarbeit	20 Minuten -		5 6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung Hausarbeit	20 Minuten -		5 6

¹³⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹³¹ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

¹³² Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹³³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ¹³⁴	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	5 5 6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹³⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Sprachpraxis¹³⁶ (12 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte

¹³³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹³⁴ Voraussetzungen für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

¹³⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹³⁶ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

¹³⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis¹³⁸ (7 ECTS)				
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 5 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹³⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)				
VL Englische/ Amerikanische Literatur oder VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Landeskunde¹⁴¹ (5 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur	90 Minuten	TP	2
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		2
	Hausarbeit	-		3
Landeskunde US	Klausur	90 Minuten	TP	2
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		2
	Hausarbeit	-		3

¹³⁸ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus.

¹³⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴¹ In den Landeskundeveranstaltungen müssen insgesamt 5 ECTS-Punkten erworben werden.

2.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁴²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur <u>oder</u> HS Linguistik Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Hausarbeit	-	TP	8

2.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁴³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
HS Fachdidaktik (Aufbau) ¹⁴⁴	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

2.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁴⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
PS aus dem Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft <u>oder</u> aus dem Pflichtbasismodul Linguistik	Hausarbeit	-	TP	6

¹⁴² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴⁴ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.

¹⁴⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3. Fach Französisch

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich und mit landeskundlichem Material operierenden Veranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (gemäß Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in französischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französisch-sprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch werden als Studienvoraussetzungen (a) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o. g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Französisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

3.1. Hauptfach

Wird das Fach Französisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

3.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁴⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁴⁷				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ¹⁴⁸	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁴⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁴⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁴⁷ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁴⁸ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

¹⁴⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁵⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁵¹				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁵²	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁵⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁵¹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁵² Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁵³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)¹⁵⁴				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ¹⁵⁵	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

¹⁵³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁵⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

¹⁵⁵ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁵⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)¹⁵⁷				
PS Landeskunde Frankreich bzw. französisch-sprachige Länder ¹⁵⁸	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

¹⁵⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁵⁷ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

¹⁵⁸ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁵⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹⁶⁰				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹⁵⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶⁰ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

3.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁶¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
S Fachspezifische Medienwissenschaft ¹⁶²	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	Klausur: 70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

3.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁶³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

¹⁶¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶² Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

¹⁶³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Französisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

3.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁶⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁶⁵				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁶⁶	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁶⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶⁵ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁶⁶ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁶⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁶⁸				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁶⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁶⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁶⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁶⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁷⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)¹⁷¹				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ¹⁷²	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

¹⁷⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁷¹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

¹⁷² Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁷³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)¹⁷⁴				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ¹⁷⁵	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8

¹⁷³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁷⁴ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

¹⁷⁵ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁷⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹⁷⁷				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹⁷⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁷⁷ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

3.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁷⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)¹⁷⁹				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

3.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁸⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

¹⁷⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁷⁹ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

¹⁸⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Französisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

3.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁸¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁸²				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁸³	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

¹⁸¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁸² Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁸³ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁸⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁸⁵				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁸⁶	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁸⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹⁸⁸				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche	70-90 Minuten	TP	3

¹⁸⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁸⁵ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁸⁶ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

¹⁸⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁸⁸ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	und/oder schriftliche Teilleistungen			
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁸⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)¹⁹⁰				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

¹⁸⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁹⁰ Ein Hauptseminar ist zu wählen. Die Teilnahme an dem gewählten Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung¹⁹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)¹⁹²				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹⁹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁹² Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

3.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)¹⁹⁴				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ¹⁹⁵	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV : Landeskundliche Themen ¹⁹⁶	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

¹⁹³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁹⁴ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

¹⁹⁵ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

¹⁹⁶ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

3.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

¹⁹⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

3.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁹⁹				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ²⁰⁰	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²⁰¹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

¹⁹⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

¹⁹⁹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²⁰⁰ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²⁰¹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁰²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²⁰³				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²⁰⁴	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

²⁰² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁰³ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²⁰⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁰⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)²⁰⁶				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ²⁰⁷	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

²⁰⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁰⁶ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

²⁰⁷ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁰⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)²⁰⁹				
PS Landeskunde bzw. französischsprachige Länder ²¹⁰	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

²⁰⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁰⁹ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

²¹⁰ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²¹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)²¹²				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

²¹¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²¹² Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus. Nach Abschluss der Basismodule wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land dringend empfohlen.

3.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²¹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
S Fachspezifische Medienwissenschaft ²¹⁴	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

3.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²¹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

²¹³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²¹⁴ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar Fachspezifische Medienwissenschaft können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

²¹⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²¹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

²¹⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

3.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

3.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²¹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²¹⁸				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ²¹⁹	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²²⁰	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

²¹⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²¹⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²¹⁹ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²²⁰ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²²¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²²²				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²²³	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

²²¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²²² Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²²³ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²²⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)²²⁵				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

²²⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²²⁵ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²²⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²²⁷				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ²²⁸	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

²²⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²²⁷ Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das PS „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

²²⁸ Das PS „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²²⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)²³⁰				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

²²⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³⁰ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

3.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)²³²				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ²³³	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV ²³⁴ : Landeskundliche Themen	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

²³¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³² Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

²³³ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

²³⁴ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

3.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)²³⁶				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

3.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)²³⁸				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

²³⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³⁶ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

²³⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²³⁸ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

4. Fach Geschichte

Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 wird für das Fach Geschichte als Studienstufe Voraussetzung das Latein, Englisch und passive Kenntnisse einer Fremdsprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Werden diese Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis (oder vergleichbare Leistungen) nachgewiesen, müssen sie bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen. Dabei ist für das Latein eine staatliche Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis erforderlich, während Kenntnisse des Englischen und/oder der weiteren Fremdsprache durch das Bestehen einer Sprachklausur (Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche) nachzuweisen sind.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Geschichte folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

4.1. Hauptfach

Wird das Fach Geschichte als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

4.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²³⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

²³⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

²⁴⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Abschluss (10 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
Forschungsseminar	Referat		TP	6

4.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (8 ECTS)²⁴⁶				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

²⁴³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴⁶ Im Wahlmodul sind zwei der drei Veranstaltungen zu absolvieren.

4.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁴⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

²⁴⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Geschichte als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

4.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁴⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

²⁴⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁴⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁵⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁵¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁵²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

²⁵⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Abschluss (4 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

4.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung²⁵⁵				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

²⁵³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵⁵ Zwei der drei Veranstaltungen müssen absolviert werden.

4.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁵⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

²⁵⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Geschichte als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

4.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen²⁵⁸ (19 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁵⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

²⁵⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁵⁸ Eines der drei Proseminare „Altertum“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ schließt statt mit Klausur und Hausarbeit lediglich mit einer Klausur als Prüfungsleistung ab. Entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes werden für das gewählte Proseminar nur 3 ECTS-Punkte vergeben.

²⁵⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit²⁶³ (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

²⁶⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶³ Das Modul „Neuzeit“ muss belegt werden. Zwischen den Modulen „Alte Geschichte“ und „Mittelalter“ darf gewählt werden.

4.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)²⁶⁵				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4

4.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

²⁶⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶⁵ Eine der fünf Veranstaltungen muss absolviert werden.

²⁶⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

4.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁶⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

²⁶⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁶⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁶⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁷⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁷¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

²⁶⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Abschluss (10 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
Forschungsseminar	Referat		TP	6

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

4.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)²⁷⁴				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

²⁷² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷⁴ Zwei der drei Veranstaltungen müssen absolviert werden.

4.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

4.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	-	TP	6

²⁷⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

4.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Historische Grundlagen²⁷⁸ (21 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁷⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

²⁷⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁷⁸ Eines der drei Proseminare „Altertum“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ schließt statt mit Klausur und Hausarbeit lediglich mit einer Hausarbeit als Prüfungsleistung ab. Entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes werden für das gewählte Proseminar nur 5 ECTS-Punkte vergeben.

²⁷⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Modul Neuzeit²⁸³ (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

²⁸⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁸¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁸² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁸³ Das Modul „Neuzeit“ muss belegt werden. Zwischen den Modulen „Alte Geschichte“ und „Mittelalter“ darf gewählt werden.

4.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung²⁸⁵ (8 ECTS)				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit ²⁸⁶ (16.-20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur		TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung		TP	4
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme		LN	4

4.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5

²⁸⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

²⁸⁵ Zwei der fünf Veranstaltungen müssen absolviert werden.

²⁸⁶ Wahl der Vorlesung, die im Bereich der Pflichtmodule bisher nicht belegt wurde.

²⁸⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

4.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁸⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	-	TP	6

²⁸⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

5. Fach Italienisch

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Italienisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveau III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können für das Fach Italienisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in italienischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in italienischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in italienischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem italienischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Italienisch werden als Studienvoraussetzungen (a.) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Italienisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

5.1. Hauptfach

Wird das Fach Italienisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

5.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁸⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²⁹⁰				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ²⁹¹	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²⁹²	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

²⁸⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

²⁹⁰ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²⁹¹ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

²⁹² Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)²⁹⁴				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ²⁹⁵	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

²⁹³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

²⁹⁴ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

²⁹⁵ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²⁹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)²⁹⁷				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ²⁹⁸	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

²⁹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

²⁹⁷ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

²⁹⁸ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung²⁹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)³⁰⁰				
Proseminar Landeskunde Italien ³⁰¹	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

²⁹⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁰⁰ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Italien“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

³⁰¹ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁰²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³⁰³				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³⁰² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁰³ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

5.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁰⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)³⁰⁵				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

5.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁰⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

³⁰⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁰⁵ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

³⁰⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Italienisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

5.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁰⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁰⁸				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁰⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁰⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁰⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁰⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³¹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³¹¹				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³¹²	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³¹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³¹¹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³¹² Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³¹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)³¹⁴				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ³¹⁵	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

³¹³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³¹⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

³¹⁵ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³¹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)³¹⁷				
PS Landeskunde: Italien ³¹⁸	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	70-90 Minuten	TP	8

³¹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³¹⁷ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

³¹⁸ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³¹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³²⁰				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³¹⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³²⁰ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

5.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³²¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)³²²				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

5.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³²³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

³²¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³²² Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

³²³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Italienisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

5.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³²⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³²⁵				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³²⁶	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³²⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³²⁵ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³²⁶ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³²⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³²⁸				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³²⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³²⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³²⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³²⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³³⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³³¹				
Ü Espressioni I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressioni II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³³²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)³³³				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

³³⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³³¹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressioni II“ und „Comprensione II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressioni I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

³³² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³³³ Ein Hauptseminar ist zu wählen. Die Teilnahme an dem gewählten Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³³⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)³³⁵				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV oder Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³³⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³³⁵ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

5.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³³⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)³³⁷				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Italien ³³⁸	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Espressione IV oder Ü Comprensione IV Landeskundliche Themen ³³⁹	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

³³⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³³⁷ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Italien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

³³⁸ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden..

³³⁹ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

5.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

³⁴⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Italienisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

5.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁴¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁴²				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ³⁴³	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁴⁴	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁴¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁴² Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁴³ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁴⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁴⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁴⁶				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁴⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <i>oder</i> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁴⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁴⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁴⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁴⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)³⁴⁹				
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ³⁵⁰	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

³⁴⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁴⁹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressione II“ und „Comprensione II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressione I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

³⁵⁰ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁵¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)³⁵²				
PS Landeskunde Italien ³⁵³	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

³⁵¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁵² Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Italien“ kann im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

³⁵³ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁵⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³⁵⁵				
Ü Espressionen III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionen IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³⁵⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁵⁵ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus.

5.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁵⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)³⁵⁷				
S Fachspezifische Medien	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduzione (livello superiore)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

5.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁵⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

³⁵⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁵⁷ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

³⁵⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁵⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

³⁵⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

5.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Italienisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

5.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS) ³⁶¹				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ³⁶²	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁶³	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁶⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁶¹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁶² Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁶³ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁶⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁶⁵				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ³⁶⁶	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <i>oder</i> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

³⁶⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁶⁵ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

³⁶⁶ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung³⁶⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)³⁶⁸				
Ü Espressionone I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressionone II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³⁶⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁶⁸ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Espressionone II“ und „Comprensione II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Espressionone I“ und „Comprensione I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁶⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)³⁷⁰				
PS Landeskunde Italien ³⁷¹	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)³⁷³				
Ü Espressioni III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressioni IV oder Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

³⁶⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁷⁰ Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

³⁷¹ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

³⁷² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁷³ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

5.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)³⁷⁵				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Italien ³⁷⁶	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Espressione IV oder Ü Comprensione IV : Landeskundliche Themen ³⁷⁷	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

5.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

5.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³⁷⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	---	-------------------	-----------	-------------

³⁷⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁷⁵ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Italien“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello elementare)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

³⁷⁶ Das Proseminar „Landeskunde: Italien“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

³⁷⁷ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

³⁷⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁷⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

6. Fach Mathematik

6.1. Hauptfach

Wird das Fach Mathematik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

6.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{380 381}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (80 ECTS)				
Algebra ³⁸² VL ³⁸³ (4 SWS) + Ü ³⁸⁴ (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ ³⁸⁵ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II ³⁸⁶ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen ³⁸⁷ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ³⁸⁸ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	4
Einführung in die Wahrscheinlichkeits- theorie ³⁸⁹ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw.ca. 30 Minuten	MAP	9
Funktionentheorie ³⁹⁰ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. .ca. 30 Minuten	MAP	4
Geometrie ³⁹¹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II ³⁹² VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS)	Klausur(en) oder	60 Minuten bzw. . ca. 30	MAP	9

³⁸⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁸¹ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

³⁸² Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

³⁸³ Vorlesung.

³⁸⁴ Übung.

³⁸⁵ Große Übung.

³⁸⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁸⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁸⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁸⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁹⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁹¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

³⁹² Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

SWS) + Ü (2 SWS)	mündliche Prüfung	Minuten		
Numerik ³⁹³ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. . ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

6.1.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{394 395}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (14)				
Vorlesungen (4 SWS)+ Übungen (2 SWS) ³⁹⁶	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Proseminar ³⁹⁷ S ³⁹⁸ (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3
Seminar ³⁹⁹ S (2 SWS)	Seminar- Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3

³⁹³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

³⁹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³⁹⁵ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

³⁹⁶ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

³⁹⁷ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

³⁹⁸ Seminar.

³⁹⁹ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁰⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I ⁴⁰¹ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II ⁴⁰² S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

⁴⁰⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁰¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴⁰² Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

6.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Mathematik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

6.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{403 404}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (80 ECTS)				
Algebra ⁴⁰⁵ VL ⁴⁰⁶ (4 SWS)+ Ü ⁴⁰⁷ (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ ⁴⁰⁸ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II ⁴⁰⁹ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen ⁴¹⁰ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ⁴¹¹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4
Einführung in die Wahrscheinlichkeits-	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30	MAP	9

⁴⁰³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁰⁴ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁰⁵ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

⁴⁰⁶ Vorlesung.

⁴⁰⁷ Übung.

⁴⁰⁸ Große Übung.

⁴⁰⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴¹⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴¹¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

theorie ⁴¹² VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)		Minuten		
Funktionentheorie ⁴¹³ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4
Geometrie ⁴¹⁴ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II ⁴¹⁵ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Numerik ⁴¹⁶ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

6.2.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{417 418}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (8 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) + Übungen (2 SWS) ⁴¹⁹	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8

⁴¹² Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴¹³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴¹⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

⁴¹⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁴¹⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴¹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴¹⁸ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴¹⁹ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴²⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I ⁴²¹ S ⁴²² (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II ⁴²³ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

⁴²⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴²¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴²² Seminar.

⁴²³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

6.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Mathematik als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

6.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{424 425}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (57 ECTS)				
Algebra ⁴²⁶ VL ⁴²⁷ (4 SWS)+ Ü ⁴²⁸ (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ ⁴²⁹ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen ⁴³⁰ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ⁴³¹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4

⁴²⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴²⁵ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴²⁶ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

⁴²⁷ Vorlesung.

⁴²⁸ Übung.

⁴²⁹ Große Übung.

⁴³⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴³¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie ⁴³² VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Geometrie ⁴³³ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II ⁴³⁴ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

6.3.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{435 436}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodule (6 ECTS)				
Proseminar ⁴³⁷ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3
Seminar ⁴³⁸ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3

⁴³² Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴³³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

⁴³⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁴³⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴³⁶ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴³⁷ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴³⁸ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴³⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik II ⁴⁴⁰ S ⁴⁴¹ (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

⁴³⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁴⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴⁴¹ Seminar.

6.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Mathematik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

6.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{442 443}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (80 ECTS)				
Algebra ⁴⁴⁴ VL ⁴⁴⁵ (4 SWS)+ Ü ⁴⁴⁶ (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ ⁴⁴⁷ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II ⁴⁴⁸ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen ⁴⁴⁹ VL (2 SWS + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ⁴⁵⁰ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4
Einführung in die Wahrscheinlichkeits-	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30	MAP	9

⁴⁴² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁴³ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁴⁴ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

⁴⁴⁵ Vorlesung.

⁴⁴⁶ Übung.

⁴⁴⁷ Große Übung.

⁴⁴⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁴⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁵⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

theorie ⁴⁵¹ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)		Minuten		
Funktionentheorie ⁴⁵² VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4
Geometrie ⁴⁵³ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II ⁴⁵⁴ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Numerik ⁴⁵⁵ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

6.4.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{456 457}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodule (14 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) + Übungen (2 SWS) ⁴⁵⁸	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Proseminar ⁴⁵⁹ S ⁴⁶⁰ (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3
Seminar ⁴⁶¹ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3

⁴⁵¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁵² Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁵³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

⁴⁵⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁴⁵⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁵⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁵⁷ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁵⁸ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴⁵⁹ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴⁶⁰ Seminar.

⁴⁶¹ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I ⁴⁶³ S ⁴⁶⁴ (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5
Fachdidaktik II ⁴⁶⁵ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

6.4.4. Ergänzendes Modul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁶⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) ⁴⁶⁷	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	6

⁴⁶² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁶³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴⁶⁴ Seminar.

⁴⁶⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II, Lineare Algebra I und II, Geometrie und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie.

⁴⁶⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁶⁷ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Mathematik als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Prüfungsordnung für Gymnasiallehrerstudiengänge vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

6.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{468 469}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodule (57 ECTS)				
Algebra ⁴⁷⁰ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	8
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Differentialgleichungen ⁴⁷¹ VL (2 SWS + Ü (1 SWS) oder Dynamische Systeme ⁴⁷² VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	4
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie ⁴⁷³ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9

⁴⁶⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁶⁹ Prüfungsvorleistung: i.d.R. erfolgreiche Teilnahme an den Übungen; die Kriterien hierfür werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴⁷⁰ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Lineare Algebra I und II.

⁴⁷¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁷² Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

⁴⁷³ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Geometrie ⁴⁷⁴ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	5
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II ⁴⁷⁵ VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Programmierkurs VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	60 Minuten	MAP	3

6.5.2. Wahlmodul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁷⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodule (12 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) ⁴⁷⁷	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	6
Proseminar ⁴⁷⁸ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3
Seminar ⁴⁷⁹ S (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		MAP	3

⁴⁷⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und Lineare Algebra I und II.

⁴⁷⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Lineare Algebra I.

⁴⁷⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁷⁷ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴⁷⁸ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

⁴⁷⁹ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

6.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁸⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik II481 S ⁴⁸² (2 SWS)	Seminar-Vortrag/ Ausarbeitung		TP	5

6.5.4. Ergänzendes Modul

Mathematik-Veranstaltungen aus dem Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁸³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Vorlesungen (4 SWS) ⁴⁸⁴	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	6

⁴⁸⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Analysis I und II und Lineare Algebra I und II.

⁴⁸² Seminar.

⁴⁸³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸⁴ Die inhaltlichen Voraussetzungen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

7. Fach Philosophie/Ethik

Das Studium des Faches Philosophie/Ethik setzt das Latinum oder das Graecum voraus. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Philosophie/Ethik folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen: Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

7.1. Hauptfach

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

7.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁸⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)⁴⁸⁶				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

⁴⁸⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸⁶ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁸⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁴⁸⁸	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁴⁸⁹	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS ⁴⁹¹ Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

⁴⁸⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸⁸ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁴⁸⁹ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

⁴⁹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁸⁹ Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

⁴⁹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (16 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (16 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

7.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

⁴⁹³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁹⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

7.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)⁴⁹⁷				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴⁹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁴⁹⁹	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵⁰⁰	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

⁴⁹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁹⁷ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

⁴⁹⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴⁹⁹ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁵⁰⁰ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (24 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵⁰²	6
PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
HS Allgemeine Ethik oder HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

7.2.2. Wahlmodul

Von den folgenden Modulen⁵⁰⁴ muss eins gewählt werden:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

⁵⁰¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰² In einem der beiden Proseminare „Allgemeine Ethik“ oder „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

⁵⁰³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰⁴ Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die Zwischenprüfung voraus.

⁵⁰⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁰⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

7.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁰⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

⁵⁰⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktik-modulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

7.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (12/13 ECTS)⁵⁰⁹				
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/19 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁵¹¹	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵¹²	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

⁵⁰⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁰⁹ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (15 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übung) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man einen ECTS-Punkt.

⁵¹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹¹ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁵¹² In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵¹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (16 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
HS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵¹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (8 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8

7.3.2. Wahlmodul

Von den folgenden Modulen⁵¹⁵ muss eines gewählt werden:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵¹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵¹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

⁵¹³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹⁵ Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ und „Ethik“ voraus.

⁵¹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵¹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

⁵¹⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

7.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

7.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵¹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (20/22 ECTS)⁵²⁰				
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Einführung in eine Disziplin der Philosophie	-	-	LN	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/20 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁵²²	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵²³	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

⁵¹⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²⁰ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.

⁵²¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²² Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁵²³ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS Allgemeine Ethik ⁵²⁵	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (16 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8
HS Religionsphilosophie	-	-	LN	8

7.4.2. Wahlmodul

Von den folgenden Modulen⁵²⁷ muss eins gewählt werden:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (16 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

⁵²⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²⁵ Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. In einer der beiden Lehrveranstaltungen muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

⁵²⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵²⁷ Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ und „Ethik“ voraus.

⁵²⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵²⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (16 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

7.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
PS Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	5
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

7.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul Fachwissenschaft (6 ECTS)				
PS Theoretische Philosophie oder PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie oder PS Antike/Mittelalter oder PS 16.-18. Jahrhundert oder PS 19./20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6

7.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte

⁵²⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

7.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systematik der Philosophie (12/13 ECTS)⁵³³				
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Geschichte der Philosophie (18/19 ECTS)				
PS Antike/Mittelalter ⁵³⁵	Hausarbeit	-	LN oder TP ⁵³⁶	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	LN oder TP	6

⁵³² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³³ In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (15 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übung) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man einen ECTS-Punkt.

⁵³⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³⁵ Eines der drei Proseminare aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ kann durch eine entsprechende Vorlesung ersetzt werden. Als Prüfungsleistungen sind in diesem Fall eine Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu absolvieren. Für das Bestehen der Klausur und der mündlichen Prüfung erhält man zusammen 6 ECTS-Punkte.

⁵³⁶ In zwei der drei Modulveranstaltungen aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Ethik (22 ECTS)				
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Angewandte Ethik	-	-	LN	4
PS/HS ⁵³⁸ Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8
PS/HS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	LN oder TP	6/8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵³⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Philosophie und Religion (8 ECTS)				
HS Philosophie und Weltreligionen	Hausarbeit	-	TP	8

7.5.2. Wahlmodul

Von den folgenden Modulen⁵⁴⁰ muss eins gewählt werden:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft (8 ECTS)				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	-	TP	8

⁵³⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵³⁸ Von den beiden Seminaren „Allgemeine Ethik“ und „Angewandte Ethik/Politische Philosophie“ aus dem Pflichtmodul „Ethik“ muss eines als Proseminar und eines als Hauptseminar belegt werden. In einer der beiden Lehrveranstaltungen muss ein benoteter Prüfungsnachweis (TP) erworben werden. Für das absolvierte Proseminar erhält man 6, für das Hauptseminar 8 ECTS-Punkte.

⁵³⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁴⁰ Die Veranstaltungen aus den Wahlmodulen setzen die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“, „Geschichte der Philosophie“ „Ethik“ voraus.

⁵⁴¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Geschichte der Philosophie (8 ECTS)				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	-	TP	8

7.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Ü Fachlich-didaktische Erschließung der Bildungsstandards des Philosophie-/ Ethikunterrichts	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

7.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul Fachwissenschaft (6 ECTS)				
PS Theoretische Philosophie oder PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie oder PS Antike/Mittelalter oder PS 16.-18. Jahrhundert oder PS 19./20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6

⁵⁴² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁴³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁴⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8. Fach Spanisch

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Spanisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Spanisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in spanischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in spanischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in spanischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Spanisch werden als Studienvoraussetzungen (a) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Spanisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

8.1. Hauptfach

Wird das Fach Spanisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

8.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁴⁶				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁵⁴⁷	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁴⁸	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁴⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁴⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁴⁷ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁵⁴⁸ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁴⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁵⁰				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁵¹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁴⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁵⁰ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁵¹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁵²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)⁵⁵³				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁵⁵⁴	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

⁵⁵² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁵³ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁵⁵⁴ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁵⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)⁵⁵⁶				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁵⁵⁷	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

⁵⁵⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁵⁶ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

⁵⁵⁷ Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁵⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁵⁵⁹				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁵⁵⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁵⁹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus.

8.1.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)⁵⁶¹				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

8.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

⁵⁶⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁶¹ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

⁵⁶² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Spanisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

8.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁶³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁶⁴				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁵⁶⁵	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁶⁶	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁶³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁶⁴ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁶⁵ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁵⁶⁶ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁶⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁶⁸				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁶⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁶⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁶⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁶⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁷⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)⁵⁷¹				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁵⁷²	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

⁵⁷⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁷¹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁵⁷² Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁷³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)⁵⁷⁴				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁵⁷⁵	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

⁵⁷³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁷⁴ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

⁵⁷⁵ Das Proseminar „Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁷⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁵⁷⁷				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁵⁷⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁷⁷ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus.

8.2.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁷⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)⁵⁷⁹				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

8.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁸⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

⁵⁷⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁷⁹ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

⁵⁸⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang

Wird das Fach Spanisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

8.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁸¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁸²				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁵⁸³	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁸⁴	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁸¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁸² Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁸³ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁵⁸⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁸⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁵⁸⁶				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁵⁸⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁸⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁵⁸⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁵⁸⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁸⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁵⁸⁹				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)⁵⁹¹				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

⁵⁸⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁸⁹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁵⁹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁹¹ Ein Hauptseminar ist zu wählen. Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)⁵⁹³				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁵⁹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁹³ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

8.3.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)⁵⁹⁵				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁵⁹⁶	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen ⁵⁹⁷	Klausur und semester-begleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semester-begleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

⁵⁹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵⁹⁵ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción I (nivel básico)“ wird vor erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

⁵⁹⁶ Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

⁵⁹⁷ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

8.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

⁵⁹⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Spanisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

8.4.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁵⁹⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶⁰⁰				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁶⁰¹	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁶⁰²	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁵⁹⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁰⁰ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶⁰¹ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁶⁰² Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁰³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶⁰⁴				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁶⁰⁵	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁶⁰³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.

⁶⁰⁴ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶⁰⁵ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁰⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)⁶⁰⁷				
PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁶⁰⁸	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

⁶⁰⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁰⁷ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Proseminar Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

⁶⁰⁸ Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁰⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)⁶¹⁰				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁶¹¹	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

⁶⁰⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶¹⁰ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁶¹¹ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶¹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁶¹³				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁶¹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶¹³ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus.

8.4.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶¹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)⁶¹⁵				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traducción (nivel avanzado)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

8.4.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶¹⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

⁶¹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶¹⁵ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

⁶¹⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.4.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶¹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

⁶¹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

8.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Spanisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

8.5.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶¹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶¹⁹				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁶²⁰	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁶²¹	Mündliche und / oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁶¹⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶¹⁹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶²⁰ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶²¹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶²²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶²³				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁶²⁴	Mündliche und /oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6

⁶²² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶²³ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁶²⁴ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶²⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)⁶²⁶				
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁶²⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶²⁶ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expresión II“ und „Comprensión II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expresión I“ und „Comprensión I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶²⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁶²⁸				
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁶²⁹	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

⁶²⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶²⁸ Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

⁶²⁹ Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶³⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)⁶³¹				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

⁶³⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶³¹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

8.5.2. Wahlmodul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)⁶³³				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder ⁶³⁴	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	70-90 Minuten	TP	6
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen ⁶³⁵	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

8.5.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (5 ECTS)				
Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche	TP	5

⁶³² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶³³ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel básico)“ wird vor Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

⁶³⁴ Das Proseminar „Landeskunde: Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

⁶³⁵ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

⁶³⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Teilleistungen	
--	----------------	--

8.5.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) oder VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

⁶³⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

9. Fach Informatik

Entsprechend der Regelung des § 15 dieser Prüfungsordnung können Lehrveranstaltungen im Fach Informatik in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu absolvieren sein. Soweit von diesen Möglichkeiten im Sinne der beiden vorstehenden Sätze Gebrauch gemacht werden soll, wird dies spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

9.1. Hauptfach

Wird das Fach Informatik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

9.1.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶³⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Theoretische Informatik (12 ECTS)				
Formale Grundlagen der Informatik VL ⁶³⁹ (2 SWS) + Ü ⁶⁴⁰ (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik ⁶⁴¹ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶³⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶³⁹ Vorlesung.

⁶⁴⁰ Übung.

⁶⁴¹ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁴²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Praktische Informatik (ECTS 16)				
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II ⁶⁴³ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁴⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Softwaretechnik (10 ECTS)				
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik ⁶⁴⁵ VL (4 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁴⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Algorithmen (14 ECTS)				
Algorithmen und Datenstrukturen ⁶⁴⁷ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz ⁶⁴⁸ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶⁴² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁴³ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁴⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁴⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁴⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁴⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁴⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁴⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systeme (14 ECTS)				
Datenbanksysteme I ⁶⁵⁰ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks ⁶⁵¹ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁵²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sicherheit (12 ECTS)				
Angewandte IT Sicherheit ⁶⁵³ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I ⁶⁵⁴ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁵⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachseminar (4 ECTS)				
Fachseminar ⁶⁵⁶ S ⁶⁵⁷ (2 SWS)	Vortrag/Hausarbeit		TP	4

⁶⁴⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁵⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁵¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁵² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁵³ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁵⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁵⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁵⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

⁶⁵⁷ Seminar.

9.1.2. Wahlmodul

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁵⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (12 ECTS)				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

9.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁵⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)				
Didaktik der Informatik I ⁶⁶⁰ S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II ⁶⁶¹ S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

⁶⁵⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁵⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁶⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

⁶⁶¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

9.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Informatik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

9.2.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Theoretische Informatik (12 ECTS)				
Formale Grundlagen der Informatik VL ⁶⁶³ (2 SWS) + Ü ⁶⁶⁴ (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik ⁶⁶⁵ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁶⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Praktische Informatik (ECTS 16)				
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II ⁶⁶⁷ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

⁶⁶² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁶³ Vorlesung.

⁶⁶⁴ Übung.

⁶⁶⁵ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

⁶⁶⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁶⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁶⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Softwaretechnik (10 ECTS)				
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik ⁶⁶⁹ VL (4 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁷⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Algorithmen (14 ECTS)				
Algorithmen und Datenstrukturen ⁶⁷¹ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz ⁶⁷² VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁷³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systeme (14 ECTS)				
Datenbanksysteme I ⁶⁷⁴ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks ⁶⁷⁵ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶⁶⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁶⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁷⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁷¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁷² Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁷³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁷⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁷⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁷⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sicherheit (12 ECTS)				
Angewandte IT Sicherheit ⁶⁷⁷ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I ⁶⁷⁸ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁷⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachseminar (4 ECTS)				
Fachseminar ⁶⁸⁰ S ⁶⁸¹ (2 SWS)	Vortrag/Hausarbeit		TP	4

9.2.2. Wahlmodul

Kurs mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁶⁸²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (6 ECTS)				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶⁷⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁷⁷ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁷⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁷⁹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁸⁰ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

⁶⁸¹ Seminar.

⁶⁸² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

9.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁸³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)				
Didaktik der Informatik I ⁶⁸⁴ S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II ⁶⁸⁵ S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

⁶⁸³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁸⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

⁶⁸⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

9.3. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Informatik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

9.3.1. Pflichtmodule

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁸⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Theoretische Informatik (12 ECTS)				
Formale Grundlagen der Informatik VL ⁶⁸⁷ (2 SWS) + Ü ⁶⁸⁸ (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik ⁶⁸⁹ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Praktische Informatik (ECTS 16)				
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II ⁶⁹¹ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

⁶⁸⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁸⁷ Vorlesung.

⁶⁸⁸ Übung.

⁶⁸⁹ Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

⁶⁹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁹¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Softwaretechnik (10 ECTS)				
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik ⁶⁹³ VL (4 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁹⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Algorithmen (14 ECTS)				
Algorithmen und Datenstrukturen ⁶⁹⁵ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz ⁶⁹⁶ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Systeme (14 ECTS)				
Datenbanksysteme I ⁶⁹⁸ VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks ⁶⁹⁹ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁶⁹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁹³ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁹⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁹⁵ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁶⁹⁶ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁹⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

⁶⁹⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁰⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Sicherheit (12 ECTS)				
Angewandte IT Sicherheit ⁷⁰¹ VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I ⁷⁰² VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁰³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachseminar (4 ECTS)				
Fachseminar ⁷⁰⁴ S ⁷⁰⁵ (2 SWS)	Vortrag/Hausarbeit		TP	4

9.3.2. Wahlmodul

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁰⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul (12 ECTS)				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁷⁰⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁰¹ Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

⁷⁰² Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

⁷⁰³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁰⁴ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

⁷⁰⁵ Seminar.

⁷⁰⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

9.3.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁰⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Fachdidaktik (10 ECTS)				
Didaktik der Informatik I ⁷⁰⁸ S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II ⁷⁰⁹ S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

9.3.4. Ergänzendes Modul

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷¹⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁷⁰⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁰⁸ Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

⁷⁰⁹ Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

⁷¹⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

10. Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

Gemäß §15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/ die Dozentin wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

10.1. Hauptfach

Wird das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

10.1.1. Pflichtmodule

10.1.1.1. Politikwissenschaft

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷¹¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Politikwissenschaft (14 ECTS)				
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Das politische System der BRD	Klausur	90 Minuten	TP	6
Ü Wissenschaftliches Arbeiten	Hausaufgabe(n)	-	LN	2

⁷¹¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷¹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Methoden und Statistik (12 ECTS)				
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷¹³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Politikwissenschaft II(22 ECTS)⁷¹⁴				
VL Einführung in die politische Soziologie / Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Internationalen Beziehungen/ Zeitgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	6
ProS Einführung in die politische Theorie ⁷¹⁵	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5
ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre /Politische Soziologie/ Internationale Beziehungen/ Zeitgeschichte ⁷¹⁶	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5

⁷¹² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷¹³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷¹⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ sind grundsätzlich die bestandenen Module „Politikwissenschaft I“ und „Methoden und Statistik“. In den beiden Pflichtmodulen darf höchstens je eine Leistung fehlen, um das Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ besuchen zu können.

⁷¹⁵ Ein Proseminar in Vergleichender Regierungslehre wird als Äquivalent für ein Proseminar in Politischer Theorie anerkannt.

⁷¹⁶ Es muss ein Proseminar aus einem der genannten Bereiche gewählt werden.

10.1.1.2. Wirtschaftswissenschaft

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷¹⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre (20 ECTS)				
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL + Ü Wirtschaftsgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷¹⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS)				
VL + Ü Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁷¹⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷¹⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

10.1.2. Wahlmodule

10.1.2.1. Politikwissenschaft

Es stehen vier Wahlmodule mit jeweils 14 ECTS-Punkten im Bereich Politikwissenschaft zur Verfügung. Eines der vier Module kann gewählt werden⁷¹⁹.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷²⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Politische Soziologie (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur	90 Minuten	TP	7

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷²¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	7

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷²²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Internationale Beziehungen (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Minuten	TP	7

⁷¹⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlmodulen ist grundsätzlich das bestandene Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“. Im Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um ein Wahlmodul besuchen zu können.

⁷²⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷²¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷²² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷²³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Zeitgeschichte (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	7

10.1.2.2. Wirtschaftswissenschaft

Im Bereich Wirtschaftswissenschaft stehen drei Wahlmodule zur Verfügung. Zwei Wahlmodule decken, das Fach Volkswirtschaftslehre ab, das dritte Modul beinhaltet das Fach Betriebswirtschaftslehre.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷²⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Volkswirtschaftslehre (14 ECTS)				
VL + Ü Analysis	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL Quantitative Methoden	Qualifizierte Teilnahme	-	LN	1
VL + Ü Mikroökonomie A ⁷²⁵	Klausur	120 Minuten	TP	7

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷²⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre (14 ECTS)⁷²⁷				
VL + Ü Marketing	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Produktion	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7

⁷²³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷²⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷²⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung „Mikroökonomie A“ ist die bestandene Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“.

⁷²⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷²⁷ Aus den angebotenen Veranstaltungen können zwei gewählt werden.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

VL + Ü Finanzmathematik und VL + Ü Quantitative Methoden	Klausur, kleine Hausarbeit	2x 45 Minuten	TP	7
--	-------------------------------	---------------	----	---

10.1.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷²⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS- Punkte
Fachdidaktik (10ECTS)				
S Politikdidaktik ⁷²⁹	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	4
S Instruktionsdesign ⁷³⁰	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁷²⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷²⁹ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Politikdidaktik“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Politikwissenschaft I“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Politikdidaktik“ besuchen zu können. Das fachdidaktische Seminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

⁷³⁰ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Instruktionsdesign“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“. In jedem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Instruktionsdesign“ besuchen zu können.

10.2. Erweiterungsfach im Hauptfachumfang

Wird das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft als Erweiterungsfach im Hauptfachumfang studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach im Hauptfachumfang folgende Module:

10.2.1. Pflichtmodule

10.2.1.1. Politikwissenschaft

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷³¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Politikwissenschaft (14 ECTS)				
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Das politische System der BRD	Klausur	90 Minuten	TP	6
Ü Wissenschaftliches Arbeiten	Hausaufgabe(n)	-	LN	2

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷³²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Methoden und Statistik (12 ECTS)				
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7

⁷³¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷³² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷³³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Politikwissenschaft II(22 ECTS)⁷³⁴				
VL Einführung in die politische Soziologie / Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die Internationalen Beziehungen/ Zeitgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	6
ProS Einführung in die politische Theorie ⁷³⁵	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5
ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre /Politische Soziologie/ Internationale Beziehungen/ Zeitgeschichte ⁷³⁶	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5

10.2.1.2. Wirtschaftswissenschaft

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷³⁷	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre (20 ECTS)				
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL + Ü Wirtschaftsgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁷³³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷³⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ sind grundsätzlich die bestandenen Module „Politikwissenschaft I“ und „Methoden und Statistik“. In den beiden Pflichtmodulen darf höchstens je eine Leistung fehlen, um das Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“ besuchen zu können.

⁷³⁵ Ein Proseminar in Vergleichender Regierungslehre wird als Äquivalent für ein Proseminar in Politischer Theorie anerkannt.

⁷³⁶ Es muss ein Proseminar aus einem der genannten Bereiche gewählt werden.

⁷³⁷ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷³⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS)				
VL + Ü Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6

10.2.2. Wahlmodule

10.2.2.1. Politikwissenschaft

Es stehen vier Wahlmodule mit jeweils 14 ECTS-Punkten im Bereich Politikwissenschaft zur Verfügung. Eines der vier Module kann gewählt werden⁷³⁹.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁴⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Politische Soziologie (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur	90 Minuten	TP	7

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁴¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Vergleichende Regierungslehre (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	7

⁷³⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷³⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlmodulen ist grundsätzlich das bestandene Pflichtmodul „Politikwissenschaft II“. Im Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um ein Wahlmodul besuchen zu können.

⁷⁴⁰ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁴¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁴²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Internationale Beziehungen (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur	90 Minuten	TP	7

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁴³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Zeitgeschichte (14 ECTS)				
HS Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	7
VL Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Klausur	90 Minuten	TP	7

10.2.2.2. Wirtschaftswissenschaft

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁴⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Volkswirtschaftslehre (14 ECTS)				
VL + Ü Analysis	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL Quantitative Methoden	Qualifizierte Teilnahme	-	LN	1
VL + Ü Mikroökonomie A ⁷⁴⁵	Klausur	120 Minuten	TP	7

⁷⁴² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁴³ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁴⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁴⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung „Mikroökonomie A“ ist die bestandene Vorlesung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁴⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre (14 ECTS)⁷⁴⁷				
VL + Ü Marketing	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Produktion	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Finanzmathematik und VL + Ü Quantitative Methoden	Klausur, kleine Hausarbeit	2x 45 Minuten	TP	7

10.2.3. Fachdidaktik

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁴⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Fachdidaktik (10ECTS)⁷⁴⁹				
S Politikdidaktik ⁷⁵⁰	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	4
S Instruktionsdesign ⁷⁵¹	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁷⁴⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁴⁷ Aus den angebotenen Veranstaltungen können zwei gewählt werden.

⁷⁴⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁴⁹ Mindestens ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

⁷⁵⁰ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Politikdidaktik“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Politikwissenschaft I“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Politikdidaktik“ besuchen zu können. Das fachdidaktische Seminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

⁷⁵¹ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Instruktionsdesign“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Volkswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre“. In jedem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Instruktionsdesign“ besuchen zu können.

10.2.4. Ergänzendes Modul

Aus den folgenden Veranstaltungen kann ein ausgewählt werden. Veranstaltungen, die im Wahlmodul schon besucht wurden, dürfen nicht mehr belegt werden.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷⁵²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ergänzendes Modul (6 ECTS)				
VL + Ü Marketing	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Internes Rechnungswesen	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Produktion	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Finanzwirtschaft	Klausur, kleine Hausarbeit	90 Minuten	TP	6
VL + Ü Finanzmathematik und VL + Ü Quantitative Methoden	Klausur, kleine Hausarbeit	2x 45 Minuten	TP	6

⁷⁵² Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen zur Orientierungs- und zur Zwischenprüfung

1. Fach Deutsch

1.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Studierende, die ihr Studium des Faches Deutsch im Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Orientierungsprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Synchroner Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Studierende, die ihr Studium des Faches Deutsch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen für die Orientierungsprüfung drei der nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2	Hausarbeit	-	TP	4
Einführung in die Synchroner Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6

1.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Deutsch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in den nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2	Hausarbeit	-	TP	4
Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	-	TP	6
PS Synchrone Sprachwissenschaft	Hausarbeit	-	TP	6

2. Fach Englisch

2.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert, bzw. das Latinum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Studierende, die ihr Studium des Faches Englisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Orientierungsprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3

Studierende, die ihr Studium des Faches Englisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen für die Orientierungsprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten		3
Oder Intermediate Translation	Klausur	90 Minuten	TP	3
Oder VL Phonetics und Ü Phontetics	Klausur und mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten		6

2.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Englisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die das Latinum bzw. die Kenntnisse einer modernen romanischen Fremdsprache erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert bzw. das Latinum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Studierende, die ihr Studium des Faches Englisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, müssen für die Zwischenprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Translation	Klausur	90 Minuten	TP	3
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Studierende, die ihr Studium des Faches Englisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen für die Zwischenprüfung die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Translation	Klausur	90 Minuten	TP	3
PS Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs	-	TP	5

3. Fach Französisch

3.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

3.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Französisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden⁷⁵³. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

⁷⁵³ Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung

Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁷⁵⁴	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

⁷⁵⁴ Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

4. Fach Geschichte

4.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen das Latein oder ein sprachpraktisches Propädeutikum nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Für die Orientierungsprüfung ist neben der VL Einführung in die Geschichtswissenschaft eines der drei nachfolgend aufgeführten Proseminare erfolgreich zu absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Altertum oder Mittelalter oder Neuzeit	Klausur, Hausarbeit	90 Minuten	TP	8

4.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Geschichte als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie das Latein, die Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert bzw. das Latein nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	LN	4

5. Fach Italienisch

5.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

5.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Italienisch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden⁷⁵⁵. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

⁷⁵⁵ Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Italienisch ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Italienisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Espressioni I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Espressioni II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung

Ü Traduzione (livello elementare)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁷⁵⁶	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

⁷⁵⁶ Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

6. Fach Mathematik

6.1. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Nur bei den beiden innerhalb der Orientierungsprüfung absolvierten Modulveranstaltungen sind zweite Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9

6.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Mathematik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Semesters. Sie wird studienbegleitend durch die Teilnahme an den unter (2) aufgeführten Modulveranstaltungen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Analysis I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Analysis II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	10
Lineare Algebra I VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Lineare Algebra II VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	60 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS) oder Numerik VL (4 SWS) + GÜ (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur(en) oder mündliche Prüfung	90 Minuten bzw. ca. 30 Minuten	MAP	9

7. Fach Philosophie/Ethik

7.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht im Erwerb zweier benoteter Prüfungsnachweise (TP) in einer Übung oder einem Proseminar. Sie erfolgt studienbegleitend und ist bis zum Ende des zweiten Semesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. Wenn das Latinum bzw. das Graecum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen, von denen eine die Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ sein muss⁷⁵⁷.

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6
PS Antike/Mittelalter	Hausarbeit	-	TP	6
PS 16.-18. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6
PS 19.-20. Jahrhundert	Hausarbeit	-	TP	6
PS Allgemeine Ethik	Hausarbeit	-	TP	6
PS Angewandte Ethik/ Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6

⁷⁵⁷ Dies gilt ausschließlich für Studierenden, die ihr Studium im Fach Philosophie/ Ethik ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Für die Studierenden, die ihr Studium im Fach Philosophie/ Ethik ab dem Herbst-/ Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, gilt, dass sie zwei der oben aufgeführten Veranstaltungen für die Orientierungsprüfung nachweisen müssen.

7.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Philosophie/Ethik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und das Latinum bzw. das Graecum erfolgreich nachgewiesen werden. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. Wenn das Latinum bzw. das Graecum nachgeholt werden muss, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Ü Einführung in das Studium der Philosophie	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die Logik	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Allgemeine Ethik	Klausur	90 Minuten	TP	4
PS Allgemeine Ethik oder PS Angewandte Ethik/Politische Philosophie	Hausarbeit	-	TP	6
PS aus dem Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“	Hausarbeit	-	TP	6
Modulprüfung in einem der beiden Pflichtmodule „Systematik der Philosophie“ oder „Geschichte der Philosophie“	Mündliche Prüfung	30 Minuten	TP	2

8. Fach Spanisch

8.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

8.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Deutsch als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden⁷⁵⁸. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Fachsemesters. In den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, bzw. Grundkenntnisse in Latein nachgeholt werden müssen, verlängert sich die zeitliche Frist zur Vorlage der o.g. Nachweise entsprechend dem in § 5 Abs. 1 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 genannten Zeitraum.

⁷⁵⁸ Dies gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch ab dem Herbst-/ Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim im Fach Französisch im Herbst-/Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, müssen den Nachweis über die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache bis zum Ende des 9. Fachsemesters erbringen.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	-	TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	-	TP	6
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	-	TP	3

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung

Ü Traducción (nivel básico)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	-	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁷⁵⁹	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	-	TP	3

⁷⁵⁹ Die abschließende Sprachkompetenzprüfung umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

9. Fach Informatik

9.1. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Nur bei den beiden innerhalb der Orientierungsprüfung absolvierten Modulveranstaltungen sind zweite Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Formale Grundlagen der Informatik VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik II VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

9.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Informatik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Semesters. Sie wird studienbegleitend durch die Teilnahme an den unter (2) aufgeführten Modulveranstaltungen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung⁷⁶⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Formale Grundlagen der Informatik VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik II VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Algorithmen und Datenstrukturen VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

⁷⁶⁰ In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

10.1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen.

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der drei nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁶¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8

10.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft als Hauptfach studiert wird. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in den nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung nachgewiesen wird.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁶²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
VL Einführung in die Politikwissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Datenerhebung	Klausur	90 Minuten	TP	5
VL + Ü Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Minuten	TP	8
VL + Ü Datenauswertung	Klausur	90 Minuten	TP	7
VL + Ü Wirtschaftsgeographie	Klausur	90 Minuten	TP	6
VL Einführung in die politische Soziologie / Vergleichende Regierungslehre	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁷⁶¹ In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁶² In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

ProS Einführung in die Vergleichende Regierungslehre /Politische Soziologie/ Internationale Beziehungen/ Zeitgeschichte ⁷⁶³	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	5
VL + Ü Management	Klausur	90 Minuten	TP	6
S Politikdidaktik ⁷⁶⁴	Präsentation und Hausarbeit	-	TP	4

⁷⁶³ Es muss ein Proseminar aus einem der genannten Bereiche gewählt werden.

⁷⁶⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Politikdidaktik“ ist grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Politikwissenschaft I“. In dem Modul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das Seminar „Politikdidaktik“ besuchen zu können. Das fachdidaktische Seminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz

1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums im Umfang von 12 Leistungspunkten Voraussetzung.
- (2) Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Modul Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium				
VL oder PS EPG 1	Alternativ: Mündl. Prüfung, Klausur, Referat, Hausarbeit, schriftl. Ausarbeitung		TP	6
VL oder HS EPG 2	Alternativ: Mündl. Prüfung, Klausur, Referat, Hausarbeit, schriftl. Ausarbeitung		TP	6

2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums im Umfang von 18 Leistungspunkten Voraussetzung.

(2) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Modul Bildungswissenschaften I (Bw I): Erziehungswissenschaftliche Grundlagen				
VL Einführung in die Erziehungswissenschaft	Klausur		TP ⁷⁶⁵	5
S Erziehungswissenschaftliche Grundlagen schulischen Handelns	Alternativ: Referat/ Hausarbeit/ schriftliche Teilleistungen		LN	4

Modul Bildungswissenschaften II (Bw II): Pädagogisch-psychologische Grundlagen⁷⁶⁶				
VL Einführung in die Pädagogische Psychologie	Klausur		TP ⁷⁶⁷	5
S Pädagogisch-psychologische Grundlage schulischen Handelns	Alternativ ⁷⁶⁸ : Referat/ Hausarbeit/ schriftliche Teilleistungen		LN	4

⁷⁶⁵ Die Modulnote entspricht der Note der Teilprüfung.

⁷⁶⁶ Der erfolgreiche Abschluss des Moduls erfordert, neben dem Bestehen der hier aufgeführten Veranstaltungen, die Teilnahme an pädagogisch-psychologischen oder bildungswissenschaftlichen Untersuchungen im Umfang von 10 Stunden. Diese sollten zwischen dem 1. und 7. Semester absolviert werden.

⁷⁶⁷ Die Modulnote entspricht der Note der Teilprüfung.

⁷⁶⁸ Welche Leistungen genau zu erbringen sind, wird durch den jeweiligen Dozenten festgelegt.

3. Personale Kompetenz

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls im Umfang von 6 Leistungspunkten im Bereich Personale Kompetenz erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Der Bereich Personale Kompetenz besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Modulveranstaltung⁷⁶⁹	Form und Art der Leistung	Dauer/Umfang der Prüfung⁷⁷⁰	Abschluss	ECTS-Punkte⁷⁷¹
Modul Personale Kompetenz				
Inhalte: - Methoden- und Organisationskompetenz - Handlungskompetenz - Selbst- und Sozialkompetenz			LN	6

⁷⁶⁹ Das konkrete Lehrangebot kann von Semester zu Semester wechseln und wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Inhalte werden in der Regel in Form von Seminaren und gelenktem Eigenstudium erarbeitet.

⁷⁷⁰ Die Leistungsdokumentation erfolgt individuell je nach Art und Thema der Veranstaltung.

⁷⁷¹ Es sind insgesamt 6 ECTS-Punkte nachzuweisen. Sie verteilen sich anteilig – je nach Angebot – auf die Veranstaltungen.

Anlage D: Kompetenzmatrices: Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß GymPO I

Nach Anlage C wird folgende Anlage D neu angefügt:

1. Fach Deutsch

1.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Deutsch an der Universität Mannheim			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik			
		Pflichtmodul Literaturwissenschaft	Pflichtmodul Sprachwissenschaft	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
1.1.1.	Allgemeine Kenntnisse				
1.1.1.1.	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x
1.1.1.2.	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x
1.1.2.	Literaturwissenschaft				
1.1.2.1.	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur	x		x	
1.1.2.2.	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

1.1.2.3.	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	
1.1.2.4.	Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen	x		x	
1.1.2.5.	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x		x	
1.1.2.6.	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur	x		x	
1.1.2.7.	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x		x	
1.1.2.8.	Kinder- und Jugendliteratur	x		x	
1.1.2.9.	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	
1.1.2.10	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	
1.1.3.	Sprachwissenschaft				
1.1.3.1.	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart; Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen		x	x	
1.1.3.2.	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik		x	x	
1.1.3.3.	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x	x	
1.1.3.4.	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung,		x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung				
1.1.3.5.	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen		x	x	
1.1.3.6.	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x	x	
1.1.3.7.	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie		x	x	
1.1.3.8.	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x	x	
1.1.4.	Fachdidaktik Deutsch				
1.1.4.1.	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.				
1.1.4.2.	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts				x
1.1.4.3.	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht				x
1.1.4.4.	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)				x
1.1.4.5.	Grundzüge der Mediendidaktik				x
1.1.4.6.	Didaktik der gymnasialen Oberstufe				x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

1.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Deutsch an der Universität Mannheim			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik			
		Pflichtmodul Literaturwissenschaft	Pflichtmodul Sprachwissenschaft	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
1.2.1.	Allgemeine Kenntnisse				
1.2.1.1.	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x
1.2.1.2.	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x
1.2.2.	Literaturwissenschaft				
1.2.2.1.	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur; von den oben genannten sechs Schwerpunkten sind drei zu wählen	x		x	
1.2.2.2.	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x		x	
1.2.2.3.	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	
1.2.2.4.	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

1.2.2.5.	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur	x		x	
1.2.2.6.	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x		x	
1.2.2.7.	Kinder- und Jugendliteratur	x		x	
1.2.2.8.	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	
1.2.2.9.	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	
1.2.3.	Sprachwissenschaft				
1.2.3.1.	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart		x	x	
1.2.3.2.	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik		x	x	
1.2.3.3.	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x	x	
1.2.3.4.	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung		x	x	
1.2.3.5.	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen		x	x	
1.2.3.6.	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

1.2.3.7.	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache		x	x	
1.2.3.8.	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x	x	
1.2.4.	Fachdidaktik Deutsch				
1.2.4.1.	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.				
1.2.4.2.	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts				x
1.2.4.3.	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht				x
1.2.4.4.	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)				x
1.2.4.5.	Grundzüge der Mediendidaktik				x

2. Fach Englisch Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Englisch an der Universität Mannheim								
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik								
		Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Pflichtbasismodul Linguistik	Pflichtbasismodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik	Pflichtmodul Landeskunde	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik	
2.1.1.	Sprachpraxis									
	Sprachliche Fertigkeiten									
2.1.1.1.	Hör- und Hör-/Sehverstehen			x	x					
2.1.1.2.	Leseverstehen und Lesestrategien			x	x					
2.1.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x					
2.1.1.4.	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x					
2.1.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x	x					
	Sprachliche Mittel									
2.1.1.6.	Lautbildung und Intonation			x	x					
2.1.1.7.	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x					
2.1.1.8.	Grammatik: Morphologie und Syntax			x	x					
2.1.1.9.	Stilistik			x	x					
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb									
2.1.1.10	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

2.1.2.	Sprachwissenschaft								
2.1.2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden		x			x		x	
2.1.2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive		x					x	
2.1.2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik		x			x		x	
2.1.2.4.	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache					x		x	
2.1.2.5.	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie					x		x	
2.1.2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union		x			x		x	
2.1.2.7.	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Spracherwerbs		x					x	
2.1.2.8.	Fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwartsendlichen		x					x	
2.1.3.	Literaturwissenschaft								
2.1.3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x		x	
2.1.3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Interpretation	x				x		x	
2.1.3.3.	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der	x				x			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Originalsprache								
2.1.3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Entwicklungsformen	x				x		x	
2.1.3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (vertieft)					x		x	
2.1.3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei dieser Gebiete)	x				x		x	
2.1.3.7.	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x				x		x	
2.1.3.8.	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft)					x		x	
2.1.4.	Landes- und Kulturwissenschaften								
2.1.4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer						x		
2.1.4.2.	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x				x	x	x	
2.1.4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive						x		
2.1.4.4.	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen						x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

2.1.4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x					x	x	x	
2.1.4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs							x		
2.1.5.	Grundlagen der Fachdidaktik									
2.1.5.1.	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht									x
2.1.5.2.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts									x
2.1.5.3.	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)									x
2.1.5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien									x
2.1.5.5.	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialienentwicklung, funktionaler Einsatz des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren									x
2.1.5.6.	Formen forschenden Lernens (vertieft)									x

2.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Englisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Pflichtbasismodul Linguistik	Pflichtbasismodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis (1)	Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik	Pflichtmodul Landeskunde	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.2.1	Sprachpraxis								
	Sprachliche Fertigkeiten								
2.2.1.1.	Hör- und Hör-/ Sehverstehen			x	x				
2.2.1.2.	Leseverstehen und Lesestrategien			x	x				
2.2.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x				
2.2.1.4.	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x				
2.2.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x	x				
	Sprachliche Mittel								
2.2.1.6.	Lautbildung und Intonation			x	x				
2.2.1.7.	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x				
2.2.1.8.	Grammatik: Morphologie und Syntax			x	x				
2.2.1.9.	Stilistik			x	x				
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb								
2.2.1.10	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass			x	x				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden								
2.2.2	Sprachwissenschaft								
2.2.2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden		x			x		x	
2.2.2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive		x					x	
2.2.2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik		x			x		x	
2.2.2.4.	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache					x		x	
2.2.2.5.	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie					x		x	
2.2.2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union		x			x		x	
2.2.2.7.	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Spracherwerbs		x					x	
2.2.3	Literaturwissenschaft								
2.2.3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x		x	
2.2.3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Interpretation	x				x		x	
2.2.3.3.	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x				x			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

2.2.3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Entwicklungsformen	x				x		x	
2.2.3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen					x		x	
2.2.3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (mindestens eines dieser Gebiete)	x				x		x	
2.2.3.7.	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x				x		x	
2.2.3.8.	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten					x		x	
2.2.4	Landes- und Kulturwissenschaften								
2.2.4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer						x		
2.2.4.2.	Reflexion (trans-) kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x				x	x	x	
2.2.4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive						x		
2.2.4.4.	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen						x		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Ausdrucksformen								
2.2.4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x				x	x	x	
2.2.4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs						x		
2.2.5	Grundlagen der Fachdidaktik								
2.2.5.1.	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht								x
2.2.5.2.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts								x
2.2.5.3.	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)								x
2.2.5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x
2.2.5.5.	Formen forschenden Lernens								x

(1) nicht im Wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/ Musik

3. Fach Französisch

3.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Französisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung ¹	Fachdidaktik
3.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
3.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		
3.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
3.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
3.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
3.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
3.1.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		
3.1.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
3.1.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb							
3.1.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	
3.1.2	Sprachwissenschaft							
3.1.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
3.1.2.2	Grundlegende Bereiche der		x		x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik							
3.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
3.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					
3.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux); Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
3.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
3.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen französischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
3.1.2.8	Kontrastieren des Französischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x	
3.1.3	Literaturwissenschaft							
3.1.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
3.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	
3.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

3.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
3.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
3.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei Gebiete aus dem 19.- 21. Jhd.)	x			x		x	
3.1.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie (vertieft)	x			x		x	
3.1.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
3.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer			x	x		x	
3.1.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x		x	x
3.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x		x	
3.1.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x		x	x
3.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x			x
3.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x		x	
3.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

3.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
3.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
3.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts							x
3.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
3.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien							x
3.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Französischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren							x

¹Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

3.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Französisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ¹	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik
3.2.1	Sprachpraxis								
	Sprachliche Fertigkeiten								
3.2.1.1	Hör- und Hör-/ Sehverstehen	x	x	x		x		x	
3.2.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		x	
3.2.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
3.2.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
3.2.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
	Sprachliche Mittel								
3.2.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
3.2.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
3.2.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb								
3.2.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

3.2.2	Sprachwissenschaft								
3.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
3.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
3.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
3.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					x	
3.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux)		x		x			x	
3.2.3	Literaturwissenschaft								
3.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						x	
3.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
3.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
3.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

3.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (ein Gebiet aus dem 19.-21. Jahrhundert)	x			x				x	
3.2.3.6	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie	x			x				x	
3.2.4	Landes- und Kulturwissenschaften									
3.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer			x	x	x			x	
3.2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x		x	
3.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x				
3.2.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x			
3.2.5	Grundlagen der Fachdidaktik									
3.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule									
3.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse									x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	zum Fremdsprachenerwerb und -lernen								
3.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts								x
3.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
3.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

4. Fach Geschichte

4.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Historische Grundlagen	Modul Methodische Grundlagen	Modul Alte Geschichte	Modul Mittelalter	Modul Neuzeit	Modul Abschluss	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
4.1.1	Allgemeines								
4.1.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	x	x
4.1.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x	x		
4.1.2	Alte Geschichte								
	Überblick								
4.1.2.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt			x					
4.1.2.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x					
	Chronologische Dimension								
4.1.2.3	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x		x					
4.1.2.4	Griechenland in klassischer Zeit	x		x					
4.1.2.5	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x		x					
4.1.2.6	Die römische Republik	x		x					
4.1.2.7	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x		x					
4.1.2.8	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x		x					
	Systematische Dimension								
4.1.2.9	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x					
4.1.2.10	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x					
4.1.2.11	Kulturelle und religiöse	x	x	x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Phänomene im Wandel								
4.1.2.12	Lebenswelten in der Antike	x	x	x					
4.1.2.13	Wissenskulturen		x	x					
4.1.3	Mittelalter								
	Überblick								
4.1.3.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15.Jh.)				x				
4.1.3.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x		x				
	Chronologische Dimension								
4.1.3.3	Frühes Mittelalter: die Ausbreitung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen - Völkerwanderung - Merowinger) und das karolingische Europa	x			x				
4.1.3.4	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x			x				
4.1.3.5	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x			x				
x	Systematische Dimension								
4.1.3.6	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x		x				
4.1.3.7	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x		x				
4.1.3.8	Religiosität und Religion	x	x		x				
4.1.3.9	Wissenskulturen		x		x				
4.1.3.10	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft		x		x				
4.1.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte								
	Überblick								
4.1.4.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18.Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte (19.-20.Jh.)					x			
4.1.4.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neusten Geschichte	x	x			x			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

Chronologische Dimension									
4.1.4.3	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x				x			
4.1.4.4	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x				x			
4.1.4.5	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x				x			
4.1.4.6	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	x				x			
4.1.4.7	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x				x			
4.1.4.8	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x				x		x	
4.1.4.9	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x				x		x	
4.1.4.10	Ost-West-Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x				x		x	
Systematische Dimension									
4.1.4.11	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel		x			x		x	
4.1.4.12	Kulturelle Phänomene im Wandel		x			x		x	
4.1.4.13	Politische Ideen und Revolutionen		x			x		x	
4.1.4.14	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x				x			
4.1.4.15	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x				x			
4.1.5 Vertiefte Studien									
4.1.5.1	Selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden durch Beteiligung an forschungsorientierten Lehrveranstaltungen						x		
4.1.5.2	Vertiefte Kenntnis von Quellen, Forschungspositionen und historischen Fachbegriffen						x		
4.1.5.3	Problemorientierte und epochenübergreifende Längsschnitte						x		
4.1.6 Grundlagen der Fachdidaktik									

4.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Geschichte an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Historische Grundlagen	Modul Methodische Grundlagen	Modul Alte Geschichte	Modul Mittelalter	Modul Neuzeit	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
4.2.1	Allgemeines							
4.2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	x
4.2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x		
4.2.2	Alte Geschichte							
	Überblick							
4.2.2.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt			x				
4.2.2.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x				
	Chronologische Dimension							
4.2.2.3	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x		x				
4.2.2.4	Griechenland in klassischer Zeit	x		x				
4.2.2.5	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x		x				
4.2.2.6	Die römische Republik	x		x				
4.2.2.7	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x		x				
4.2.2.8	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x		x				
	Systematische Dimension							
4.2.2.9	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x				
4.2.2.10	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x				
4.2.2.11	Kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	x	x	x				
4.2.2.12	Lebenswelten in der Antike	x	x	x				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

4.2.2.13	Wissenskulturen		x	x				
4.2.3	Mittelalter							
	Überblick							
4.2.3.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15.Jh.)				x			
4.2.3.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x		x			
	Chronologische Dimension							
4.2.3.3	Frühes Mittelalter: die Ausbreitung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen - Völkerwanderung - Merowinger) und das karolingische Europa	x			x			
4.2.3.4	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x			x			
4.2.3.5	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x			x			
	Systematische Dimension							
4.2.3.6	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x		x			
4.2.3.7	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x		x			
4.2.3.8	Religiosität und Religion	x	x		x			
4.2.3.9	Wissenskulturen		x		x			
4.2.3.10	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft		x		x			
4.2.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte							
	Überblick							
4.2.4.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18.Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte (19.-20.Jh.)					x		
4.2.4.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neusten Geschichte	x	x			x		
	Chronologische Dimension							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

4.2.4.3	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x				x		
4.2.4.4	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x				x		
4.2.4.5	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x				x		
4.2.4.6	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	x				x		
4.2.4.7	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x				x		
4.2.4.8	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x				x	x	
4.2.4.9	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x				x	x	
4.2.4.10	Ost-West-Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x				x	x	
	Systematische Dimension							
4.2.4.11	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel		x			x	x	
4.2.4.12	Kulturelle Phänomene im Wandel		x			x	x	
4.2.4.13	Politische Ideen und Revolutionen		x			x	x	
4.2.4.14	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x				x		
4.2.4.15	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x				x		
4.2.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
4.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
4.2.5.2	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts							x
4.2.5.3	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts							x
4.2.5.4	Fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium							x
4.2.5.5	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht							x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

4.2.5.6	Fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I, Einsatz von Medien							x
4.2.5.7	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I							x

5. Fach Italienisch

5.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Italienisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung ¹	Fachdidaktik
5.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
5.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		
5.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
5.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
5.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
5.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
5.1.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		
5.1.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
5.1.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

5.1.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	
5.1.2	Sprachwissenschaft							
5.1.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
5.1.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	
5.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
5.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					
5.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali); Überblick über die primären Dialekte; Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
5.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
5.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen italienischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
5.1.2.8	Kontrastieren des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und		x		x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	gegebenenfalls diachronischem Aspekt							
5.1.3	Literaturwissenschaft							
5.1.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
5.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	
5.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
5.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
5.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
5.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur (mindestens zwei Gebiete aus dem 20. - 21. Jahrhundert)	x			x		x	
5.1.3.7	Bedeutung der italienischen Literatur für die kulturelle Identität Italiens und Europas	x			x		x	
5.1.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
5.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens			x	x	x		
5.1.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x	x	x	
5.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x		
5.1.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen			x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Ausdrucksformen							
5.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x			x
5.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
5.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
5.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
5.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
5.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Fremdsprachenunterrichts							x
5.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
5.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)							x
5.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Italienschunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien,							x

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung

	Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation							
--	--	--	--	--	--	--	--	--

¹Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

5.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Italienisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ¹	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik
5.2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
5.2.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		x	
5.2.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x			
5.2.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
5.2.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
5.2.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
	<i>Sprachliche Mittel</i>								
5.2.1.6	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
5.2.1.7	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
5.2.1.8	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
5.2.1.9	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	
5.2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

5.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
5.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
5.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
5.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					x	
5.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali)		x		x			x	
5.2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>								
5.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						x	
5.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
5.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
5.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	
5.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	(ein Gebiet aus dem 20. - 21. Jahrhundert)								
5.2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>								
5.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens			x	x	x		x	
5.2.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x	x	x	x	
5.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
5.2.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
5.2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
5.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								x
5.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen								x
5.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten kommunikativen Fremdsprachenunterrichts								x
5.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Europäischen								x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								
5.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion des Italienischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

6. Fach Mathematik

6.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Mannheim											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
		Modul 1: Analysis I	Modul 2: Analysis II	Modul 3: Differentialgleichungen oder Dynamische Systeme	Modul 4: Funktionentheorie	Modul 5: Lineare Algebra I	Modul 6: Lineare Algebra II	Modul 7: Algebra	Modul 8: Geometrie	Modul 9: Numerik	Einführung in die Wahrscheinlichkeits-	Modul 11: Fachdidaktik I	Modul 12: Fachdidaktik II
6.1.1	<i>Analysis</i>												
6.1.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x											
6.1.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x											
6.1.1.3	Reelle und komplexe Zahlen	x											
6.1.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x											
6.1.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x											
6.1.1.6	Elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x											
6.1.1.7	Topologie des \mathbb{R} hoch n		x										
6.1.1.8	Differentialrechnung in mehreren Veränderlichen		x										

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
 Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
 - Nichtamtliche Lesefassung

6.1.1.9	Potenzreihenentwicklung, Taylorformel		x										
6.1.1.10	Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen		x										
6.1.1.11	Mehrfachintegrale		x										
6.1.1.12	Elementare Differentialgleichungen			x									
6.1.1.13	Lineare Differentialgleichungen			x									
6.1.1.14	Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen			x									
6.1.1.15	Reelle und komplexe Differenzierbarkeit				x								
6.1.1.16	Cauchyscher Integralsatz und Integralformel				x								
6.1.1.17	Potenzreihenrechnung, Fundamentalsatz der Algebra				x								
6.1.1.18	Eigenschaften holomorpher Funktionen				x								
6.1.1.19	Residuensatz, Berechnung von speziellen, reellen Integralen				x								
6.1.2	<i>Lineare Algebra</i>												
6.1.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre					x							
6.1.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen					x							
6.1.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen					x							
6.1.2.4	Determinanten, Permutationen					x							
6.1.2.5	Lineare Gleichungssysteme					x							

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	me, Gauß-Algorithmus												
6.1.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung					x							
6.1.2.7	Geometrische Abbildungen						x						
6.1.2.8	Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen						x						
6.1.2.9	Lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung						x						
6.1.3	<i>Algebra und Zahlentheorie</i>												
6.1.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x											
6.1.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung							x					
6.1.3.3	Elementare Resultate zur Primzahlverteilung							x					
6.1.3.4	Rechnen mit Restklassen							x					
6.1.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie							x					
6.1.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie							x					
6.1.3.7	Körpertheorie und Konstruktionen mit Zirkel und Lineal							x					
6.1.3.8	Endliche Körper							x					
6.1.3.9	Polynomringe und Theorie der Lösung							x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen												
6.1.4	<i>Geometrie</i>												
6.1.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie								x				
6.1.4.2	Parallel- und Zentralprojektionen								x				
6.1.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie								x				
6.1.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper								x				
6.1.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl								x				
6.1.4.6	Geometrie der Kegelschnitte								x				
6.1.5	<i>Numerik</i>												
6.1.5.1	Rechnerarithmetik, Fehleranalyse									x			
6.1.5.2	Iterative Verfahren									x			
6.1.5.3	Interpolation, numerische Integration									x			
6.1.5.4	Lineare Ausgleichprobleme									x			
6.1.6	<i>Stochastik</i>												
6.1.6.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße										x		
6.1.6.2	Elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume										x		
6.1.6.3	Bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische										x		

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
 Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
 - Nichtamtliche Lesefassung

	Unabhängigkeit												
6.1.6.4	Wichtige diskrete und stetige Modelle										x		
6.1.6.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz										x		
6.1.6.6	Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie										x		
6.1.6.7	Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz										x		
6.1.6.8	Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik										x		
6.1.6.9	Testverfahren										x		
6.1.7	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>												
6.1.7.1	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik												x
6.1.7.2	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie und Stochastik											x	
6.1.7.3	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspez. Medien, insbesondere Software zur												x

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
 Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung

	Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme												
6.1.7.4	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft												x

6.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Mathematik an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Modul 1: Analysis I	Modul 2: Differentialgleichungen oder Dynamische Systeme	Modul 3: Lineare Algebra I	Modul 4: Lineare Algebra II	Modul 5: Algebra	Modul 6: Geometrie	Modul 7: Einführung in die Wahrscheinlichkeits- theorie	Modul 8: Fachdidaktik II
6.2.1	<i>Analysis</i>								
6.2.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x							
6.2.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x							
6.2.1.3	Reelle und komplexe Zahlen	x							
6.2.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x							
6.2.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x							
6.2.1.6	Elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x							
6.2.1.7	Elementare Differentialgleichungen		x						
6.2.1.8	Lineare Differentialgleichungen		x						
6.2.2	<i>Lineare Algebra</i>								
6.2.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre			x					
6.2.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen			x					
6.2.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen			x					
6.2.2.4	Determinanten, Permutationen			x					
6.2.2.5	Lineare Gleichungssysteme, Gauß- Algorithmus			x					
6.2.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und			x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Winkelmessung								
6.2.2.7	Geometrische Abbildungen				x				
6.2.3	<i>Algebra und Zahlentheorie</i>								
6.2.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x							
6.2.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung					x			
6.2.3.3	Elementare Resultate zur Primzahlverteilung					x			
6.2.3.4	Rechnen mit Restklassen					x			
6.2.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie					x			
6.2.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie					x			
6.2.4	<i>Geometrie</i>								
6.2.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie						x		
6.2.4.2	Parallel- und Zentralprojektion						x		
6.2.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie						x		
6.2.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper						x		
6.2.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl						x		
6.2.4.6	Geometrie der Kegelschnitte						x		
6.2.5	<i>Stochastik</i>								
6.2.5.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße							x	
6.2.5.2	Elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume							x	
6.2.5.3	Bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit							x	
6.2.5.4	Wichtige diskrete und stetige Modelle							x	
6.2.5.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz							x	
6.2.6	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

6.2.6.1	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik									x
6.2.6.2	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme									x
6.2.6.3	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft									x

7. Fach Philosophie/Ethik

7.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Module für das Hauptfach Philosophie/Ethik an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Pflichtmodul Systematik der Philosophie	Pflichtmodul Geschichte der Philosophie	Pflichtmodul Ethik	Pflichtmodul Philosophie und Religion	Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Wahlmodul Geschichte der Philosophie	Fachdidaktik
7.1.1	<i>Theoretische und praktische Philosophie insbesondere Ethik</i>							
7.1.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.3	Mindestens zwei Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens (wie zum Beispiel Wahrheitstheorien, Erkenntnistheorie, Skeptizismus, Freiheitstheorien, eudaimonistische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien u.a.)	X	X	X	X	X	X	
7.1.1.4	Grundkenntnisse der formalen Logik	X						
7.1.2	<i>Problemfelder der Ethik</i>							
7.1.2.1	Konzeptionen des guten Lebens			X		X		

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

7.1.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften			X		X		
7.1.3	<i>Religion</i>							
7.1.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums				X			
7.1.3.2	Grundpositionen der Religionsphilosophie				X			
7.1.4	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							
7.1.4.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
7.1.4.2	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte							X
7.1.4.3	Pädagogisch-philosophische Grundhaltungen							X
7.1.4.4	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik							X
7.1.4.5	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik							X
7.1.4.6	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht							X
7.1.4.7	Interdisziplinarität: Möglichkeiten der Integration(a) fachfremder Bereiche sowie (b) fremdsprachiger Texte in den							X

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)**
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung

	Philosophie- und Ethikunterricht							
7.1.4.8	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration							X

7.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie mit Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Module für das Beifach Philosophie/Ethik an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Pflichtmodul Systematik der Philosophie	Pflichtmodul Geschichte der Philosophie	Pflichtmodul Ethik	Pflichtmodul Philosophie und Religion	Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Wahlmodul Geschichte der Philosophie	Fachdidaktik
7.2.1	<i>Theoretische und praktische Philosophie, insbesondere Ethik</i>							
7.2.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X	X	X	
7.2.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext	X	X	X	X	X	X	
7.2.1.3	Grundkenntnisse der formalen Logik	X						
7.2.2	<i>Problemfelder der Ethik</i>							
7.2.2.1	Konzeptionen des guten Lebens			X		X		
7.2.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften			X		X		
7.2.3	<i>Religion</i>							
7.2.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums				X			

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

7.2.4	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							
7.2.4.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
7.2.4.2	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte							X
7.2.4.3	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der philosophischen beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I Ethik							X
7.2.4.4	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I Ethik							X
7.2.4.5	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht							X
7.2.5	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration							X

8. Fach Spanisch

8.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Spanisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung ¹	Fachdidaktik
8.1.1	Sprachpraxis							
	Sprachliche Fertigkeiten							
8.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
8.1.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
8.1.1.3	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
8.1.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
	Sprachliche Mittel							
8.1.1.5	Lautbildung und Intonation			x		x		
8.1.1.6	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
8.1.1.7	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
8.1.1.8	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb; Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der			x	x	x	x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Zielsprache stattfinden							
8.1.2	Sprachwissenschaft							
8.1.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
8.1.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	
8.1.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
8.1.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x		x		x	
8.1.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch); Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
8.1.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
8.1.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen spanischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
8.1.2.8	Kontrastieren des Spanischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x	
8.1.3	Literaturwissenschaft							
8.1.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
8.1.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

8.1.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
8.1.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
8.1.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
8.1.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (mindestens zwei Gebiete aus dem 20.- 21. Jahrhundert)	x			x		x	
8.1.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft)	x			x		x	
8.1.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
8.1.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas			x	x	x		
8.1.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	
8.1.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x		
8.1.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x	
8.1.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der				x		x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	Kulturwissenschaften							
8.1.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
8.1.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
8.1.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
8.1.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
8.1.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts							x
8.1.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x
8.1.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien							x
8.1.5.6	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Spanischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation							x

¹ Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

8.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch im Beifachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Spanisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz ¹	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik
8.2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
8.2.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		x	
8.2.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
8.2.1.3	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
8.2.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
	<i>Sprachliche Mittel</i>								
8.2.1.5	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
8.2.1.6	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
8.2.1.7	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
8.2.1.8	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	
8.2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

8.2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
8.2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
8.2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
8.2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x		x			x	
8.2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch)		x		x			x	
8.2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>								
8.2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x							
8.2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
8.2.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
8.2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	
8.2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung	x			x			x	

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

	zeitgenössischer Literatur (ein Gebiet aus dem 20.- 21. Jahrhundert)								
8.2.3.6	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten	x			x				x
8.2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>								
8.2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas			x	x	x			x
8.2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x		x
8.2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
8.2.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
8.2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
8.2.5.1	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								x
8.2.5.2	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen								x
8.2.5.3	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts								x

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

8.2.5.4	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
8.2.5.5	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.“

9. Fach Informatik

9.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Informatik mit Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Modul 1: Theoretische Informatik	Modul 2: Praktische Informatik	Modul 3: Softwaretechnik	Modul 4: Algorithmen	Modul 5: Systeme	Modul 6: Sicherheit	Modul 7: Fachdidaktik	Modul 8: Wahlfach
9.1.1	<i>Grundlagen der Informatik</i>								
9.1.1.1	Mathematik für Informatiker	x							
9.1.1.2	Logik, Statistik; vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich diskrete Strukturen	x							
9.1.1.3	abstrakte Maschinen insbesondere Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität	x							
9.1.1.4	formale Systeme, insbesondere Graphen, Datentypen, Semantik, Netze		x		x				
9.1.1.5	Algorithmen und Datenstrukturen, insbesondere Listen, Stapel, Schlangen, Bäume, Hashing, Verifikation, Effizienz, Implementierung				x				
9.1.1.6	Programmierung, insbesondere Programmierkonzepte, Programmierparadigmen		x						
9.1.1.7	Modellierung und grundlegende Prinzipien der Softwaretechnik			x					
9.1.1.8	Technische Informatik, insbesondere Funktionsprinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen		x						
9.1.1.9	für das Fach Informatik spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich projektorientiertes Arbeiten			x					
9.1.2	<i>Informatik der Systeme</i>								
9.1.2.1	verteilte Systeme und Rechnernetze					x			
9.1.2.2	Datenbanken und Informationssysteme					x			
9.1.2.3	Software Engineering			x					

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

9.1.2.4	sichere und zuverlässige Systeme						x		
9.1.2.5	spezielle Themen zum Beispiel Betriebssysteme, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Rechnerarchitektur, Mensch-Maschine-Interaktion, Graphische und Bild verarbeitende Systeme, Modellbildung und Simulation, Kognitive Systeme und Robotik sowie Themen aus der Theoretischen oder der Technischen Informatik								x
9.1.3	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
9.1.3.1	Bildungsziele der Informatik; Begründung für den Informatikunterricht; Charakterisierung des Fachs und fundamentale Ideen; Auswahlkriterien für Unterrichtsinhalte							x	
9.1.3.2	Unterrichtskonzepte für den Informatikunterricht in beiden Sekundarstufen, insbesondere zu den Kernpunkten Modellierung, Programmierung, Problemlösung und Validierung							x	
9.1.3.3	Lehr-Lernprozesse inklusive Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten							x	
9.1.3.4	Methoden des Informatikunterrichts, insbesondere Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Projektarbeiten und Vorgehensweisen bei der Erfolgskontrolle							x	

10. Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

10.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft im Hauptfachumfang

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft an der Universität Mannheim									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
		Pflichtmodul Politikwissenschaft I	Pflichtmodul Methoden und Statistik	Pflichtmodul Politikwissenschaft II	Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre	Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre	Wahlmodule Politikwissenschaft	Wahlmodul Volkswirtschaftslehre	Wahlmodul Betriebswirtschaftslehre	Fachdidaktik	
10.1.1	Politikwissenschaft										
10.1.1.1	<i>Grundlagen der Politikwissenschaft:</i> Grundbegriffe der Politikwissenschaft, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	X									
10.1.1.2	<i>Politische Systeme:</i> zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in Deutschland und anderen Ländern	X		X			X				
10.1.1.3	<i>Strukturprobleme im internationalen Vergleich:</i> zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet			X			X				
10.1.1.4	<i>Politische Theorie:</i> Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und empirisch- analytische Theorien der Politik			X			X				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

10.1.1.4	<i>Internationale Beziehungen:</i> Problemlösung und Konfliktbewältigung in einer globalisierten Welt, Weltpolitik und Weltwirtschaft, die Entwicklung Europas und der Europäischen Union, Internationale und transnationale Institutionen, Organisationen und Netzwerke, Außen- und Sicherheitspolitik				X		X			
10.1.1.6	<i>Ausgewählte Themen aus Nachbardisziplinen (Recht oder Geschichte oder Soziologie):</i> Überblick über Grundfragen des sozialen Wandels und der Theorien moderner Gesellschaft oder über die Sozialstruktur der BRD oder über Grundkategorien des öffentlichen Rechts oder über historische Entwicklungen mit Bezug auf die Gegenwart (Verfassungs-, Parteien-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte) oder über Methoden der empirischen Sozialwissenschaft		X							
10.1.2	Wirtschaftswissenschaft									
10.1.2.1	<i>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre:</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe des Wirtschaftens, Kategorien ökonomischen Denkens und Handelns/ökonomische Verhaltenstheorie, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt- und Preisbildung, Vertiefungen in ausgewählten Bereichen der Mikroökonomie und Makroökonomie					X		X		
10.1.2.2	<i>Wirtschaftspolitik:</i> Wirtschaftsordnungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik und Vertiefungen in ausgewählten Bereichen					X				

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (GymPO)
Studienbeginn ab HWS 2010/2011 und HWS 2011/2012
- Nichtamtliche Lesefassung**

10.1.2.1	<i>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre:</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Ziele, Bedingungen und rechtliche Grundlagen betrieblichen Handelns, betriebliche Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzen), Vertiefungen in ausgewählten Bereichen						X		X	
10.1.3	Grundlagen der Fachdidaktik									
10.1.3.1	<i>Politikdidaktik:</i> genuine Aufgaben und Problemstellungen der Didaktik des Politischen Unterrichts, Leitziele politischer Bildung und ihre Legitimation, Rahmenbedingungen für den politischen Unterricht im Gymnasium und Probleme der Politikvermittlung, didaktische Relevanz von Politikbegriffen, zentrale didaktische Prinzipien, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung, Einsatz von Medien									X
10.1.3.2	<i>Wirtschaftsdidaktik:</i> wirtschaftsdidaktische Problemstellungen sowie Ziele und Inhalte ökonomischer Bildung, Gestaltung von Lehr-Lernprozessen, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung									X

11. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodul für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG) an der Universität Mannheim	
		Modul: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	
11.1	<i>Bereich Ethisch-Philosophische Grundfragen(EPG 1)</i>		
11.1.1	grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik	x	
11.1.2	bedeutende Theorien der Ethik	x	
11.1.3	ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung	x	
11.1.4	wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen	x	
11.2	<i>Bereich Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)</i>		
11.2.1	grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik	x	
11.2.2	ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken	x	
11.2.3	berufsethische Fragen	x	
11.2.4	gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches	x	

12. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium an der Universität Mannheim	
		Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Bw I)	Modul 2: Pädagogisch-psychologische Grundlagen (Bw II)
12.1	<i>Lehren, Lernen, Unterricht</i>		
12.1.1	Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung	x	
12.1.2	Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität	x	x
12.1.3	entwicklungs-, motivations- und lernpsychologische sowie geschlechtsspezifische Grundlagen des Lernens und Lehrens	x	x
12.1.4	Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung	x	x
12.1.5	Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung	x	x
12.2	<i>Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule</i>		
12.2.1	Schule als soziales System	x	x
12.2.2	Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	x	x
12.2.3	berufsbiografische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule	x	x
12.2.4	Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion		x
12.2.5	Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	x	
12.3	<i>Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs</i>		
12.3.1	ausgewählte bildungstheoretische Ansätze	x	
12.3.2	Anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen	x	
12.3.3	ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte	x	

